Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9863**

14. Wahlperiode 14. 08. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Annette Widmann-Mauz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8653 –

Aufarbeitung der Defizite beim Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge von Globalisierung und Liberalisierung werden die Märkte, Angebote, Warenströme und Produktionsweisen für die Verbraucher immer unübersichtlicher und teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Dazu kommen Krisen und Lebensmittelskandale von BSE bis zum Fischmehl. Die derzeitige Politik verliert sich in hektischem Reparieren und Krisenmanagement, gebraucht werden jedoch vorsorgender Verbraucherschutz und nachhaltiges Wirtschaften.

Verbraucherschutz ist eine politische Querschnittsaufgabe. Verbraucherschutz reicht vom Gesundheitsschutz über Lebens- und Futtermittelsicherheit bis zu Dienstleistungen und dem Schutz der Verbraucher im Geschäftsverkehr auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die Verbraucher erwarten von der Politik klare Konzepte für einen vorbeugenden Verbraucherschutz. Verbraucherschutz muss sich an den Grundsätzen Transparenz, Eigenverantwortung, Kontrolle und Nachhaltigkeit orientieren.

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde zu Beginn des Jahres 2001 der Bereich des Verbraucherschutzes hinzugefügt, um damit auf die BSE-Krise zu reagieren. Dennoch ist eine zufriedenstellende Umstrukturierung im Interesse der Verbraucher bislang nicht erfolgt. Wichtige organisatorische Entscheidungen, wie im Bericht der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit, Hedda von Wedel, empfohlen, wurden nicht umgesetzt. Dies schlägt sich zum einen im Versagen des Bundesministeriums im Bereich der Lebensmittelsicherheit nieder, wie z. B. bei der verschleppten Weitergabe von Informationen über verseuchte Fischabfälle aus den Niederlanden und beim Versäumnis der Schaffung und Überprüfung einheitlicher Standards bei BSE-Tests. Für andere verbraucherrelevante Bereiche fehlen dem Bundesministerium übergreifende Kompetenzen.

So ist in den Bereichen des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) bisher nahezu nicht in Erscheinung getreten. Das Vorzei-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 14. August 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

geprojekt, der Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes, ist bereits im Vorfeld am Widerstand der eigenen Kabinettskollegen der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, gescheitert. Der am 13. März 2002 vom Kabinett beschlossene Entwurf bleibt weit hinter den eigenen Ankündigungen des BMVEL zurück, die es am 21. November 2001 im Eckpunktepapier vorgestellt hatte.

All diese Umstände begründen die Vermutung, dass die Umstrukturierung des Bundesministeriums nicht mit der notwendigen Konsequenz und dem erforderlichen Willen zur tatsächlichen Neuorientierung zu einem ganzheitlichen Verbraucherschutz vorgenommen worden ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Verbraucherpolitik erstmalig zu einer zentralen politischen Aufgabe erhoben. Der Neuanfang in der Verbraucherpolitik der Bundesregierung beruht auf zwei Grundsätzen.

Der erste ist die Sicherung des vorsorgenden Verbraucherschutzes in allen Bereichen: Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass die angebotenen Produkte gesundheitlich unbedenklich und sicher sind. Dabei hat der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen. Der Grundsatz der Vorsorge ist aber nicht nur auf die gesundheitlichen Belange beschränkt. Er umfasst auch, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gesichert sind. Produktinformation und der Schutz vor Täuschung und Irreführung sind wichtige Maßnahmen des vorsorgenden Verbraucherschutzes, wie er von der Bundesregierung praktiziert wird.

Der zweite Grundsatz ist die Gewährleistung der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Selbstbestimmte, souveräne Bürgerinnen und Bürger sind die Basis unserer Demokratie. Auch unsere Marktwirtschaft baut auf souveräne und selbstbestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher. Aufgabe der Verbraucherpolitik ist es dabei, die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Wahrnehmung ihrer Interessen zu stärken, Entscheidungskompetenz zu unterstützen und Markttransparenz zu verbessern. Nur dann, wenn für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Märkte durchschaubar sind, sind die Voraussetzungen für ein interessengerechtes Auswählen geschaffen, und nur dann kann auch der Wettbewerb richtig funktionieren. Denn Märkte, die wenig transparent sind, arbeiten nicht effizient.

Sowohl in der Vorsorge als auch bei der Unterstützung der Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen getroffen und den Verbraucherschutz als eine umfassende und zentrale Aufgabe etabliert.

I. Reorganisation des BMVEL

1. Welche im „von Wedel-Bericht“ empfohlenen Zuständigkeitsverlagerungen von anderen Bundesministerien sind in das BMVEL bisher vorgenommen worden?

2. Aus welchen Gründen wurde die Zuständigkeit für Trinkwasser, gentechnisch veränderten Substanzen und zur Überwachung von Bioziden nicht in das BMVEL verlagert?

3. Sind die zuvor angesprochenen Zuständigkeitsverlagerungen noch geplant, und wenn ja, für wann sind sie geplant?

Seit der Bildung des BMVEL hat es keine weiteren Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Ressorts gegeben. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung. Anpassungen werden vorgenommen, wenn sich Verbesserungspotenziale abzeichnen sollten.

4. In welcher Form und in welchem Umfang bestehen derzeit Kompetenzen des BMVEL für die Bereiche des Verbraucherschutzes außerhalb der Lebensmittelsicherheit?

Das BMVEL hat die Zuständigkeit für die Querschnittsaufgabe Verbraucherpolitik. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien muss das BMVEL vom jeweilig federführenden Ressort beteiligt werden, wenn von einer Maßnahme oder einem Rechtsetzungsvorhaben Auswirkungen auf die Verbraucherinteressen zu erwarten sind. Ziel dieses Verfahrens ist es, dass der Verbraucherschutz auch bei Maßnahmen anderer Ressorts stets bei den einer Entscheidung vorangehenden Abwägungen berücksichtigt wird.

5. Hat das BMVEL auf die Politikgestaltung im Bereich des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes Einfluss?

Ja; vgl. Antwort zu Frage 4.

6. Wenn ja, in welchen Bereichen gedenkt das BMVEL seine Kompetenzen zukünftig aktiv wahrzunehmen?

Das BMVEL nimmt seine Kompetenzen in den derzeit anliegenden Vorhaben wahr, die Einfluss auf die rechtliche Stellung zur Wahrung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher haben, und wird das auch zukünftig tun.

7. Wenn nein, plant die Bundesregierung zumindest eine Erweiterung der derzeitigen Kompetenzen und in welcher Form?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 5.

II. Reorganisation der nachgeordneten Bundesbehörden

8. Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung sich für die Schaffung zweier Bundesbehörden, dem Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), entschieden?

Die Bundesregierung hat, aufbauend auf dem auf Initiative des Bundeskanzlers von der damaligen Präsidentin des Bundesrechungshofes als Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung im Juli 2001 vorgelegten Gutachten „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Bundestagsdrucksache 14/8747) vorgelegt. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zwischenzeitlich beschlossen.

Das Gesetz sieht grundsätzlich als Organisationsstruktur die Trennung zwischen den Bereichen Risikobewertung auf der einen und Risikomanagement auf der anderen Seite durch Errichtung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (Bundesinstitut) und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) vor. Diese funktionelle Trennung ist sachgerecht,

da die Bewertung von Risiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf unabhängiger wissenschaftlicher Grundlage erfolgen soll, wobei auch Handlungsoptionen aufgezeigt werden können. Das Risikomanagement im Bereich der Exekutive dagegen, das in den Händen von Ministerien, Bundes- und Landesbehörden liegt, ist – soweit rechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen – gefordert, auch andere legitime Fragestellungen (z. B. Verbrauchererwartungen, wirtschaftliche Überlegungen) und politische Einschätzungen bei der Abwägung der Handlungsoptionen einfließen zu lassen.

9. Inwiefern ist in die Entscheidung der Bundesregierung für die Trennung von Risikomanagement und -bewertung die Tatsache eingeflossen, dass eine Gleichartigkeit der nationalen Strukturen mit den Strukturen auf EU-Ebene gar nicht erreicht werden kann, weil die Kompetenz zum Risikomanagement auf nationaler Ebene überwiegend bei den Bundesländern liegt, die Aufgabe des BVL auf diesem Gebiet also höchstens in der Koordination liegen kann?

Durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1; sog. Basisverordnung zum Lebensmittelrecht) ist die im Titel der Verordnung genannte Behörde errichtet worden. Aufgabe dieser Behörde ist vor allem die wissenschaftliche Beratung sowie die wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Rechtsetzung und Politik der Gemeinschaft in allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit auswirken.

Mit der Errichtung dieser unabhängigen Behörde ist auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Lebensmittelsicherheit Risikobewertung vom Risikomanagement auch institutionell getrennt worden. Wesentlicher Ansatzpunkt für die Errichtung war es, dass eine vom Risikomanagement auf Gemeinschaftsebene unabhängige und eigenständige Einrichtung am besten dazu geeignet ist, das im Zuge der BSE-Krise weithin verloren gegangene Vertrauen der Öffentlichkeit, namentlich der Verbraucher in die wissenschaftliche Integrität wissenschaftlicher Instanzen der Gemeinschaft wiederzugewinnen. Diese Überlegungen sind auch tragend für die mit dem Gesetz zur Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vorgesehene Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit.

Der Frage liegt im Übrigen ein Missverständnis zu Grunde, da der Begriff des Risikomanagements nicht allein Maßnahmen zur Durchführung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften (Lebensmittelüberwachung) umfasst. Diese Aufgabe obliegt in der Tat den Ländern in eigener Zuständigkeit.

Der Bereich des Risikomanagements geht vielmehr weit darüber hinaus. Er umfasst z. B. auch:

– Maßnahmen der Rechtsetzung einschließlich ihrer Vorbereitung; dem Bundesamt kommt hier die Aufgabe zu, durch die Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu einem einheitlichen und verbesserten Vollzug auf Landesebene beizutragen.
– Die Durchführung von Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren im Einzelfall, zum Beispiel die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes bzw. den Erlass von Ausnahmegenehmigungen nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

- Die Koordinierung des Krisenmanagements auf Bundesebene; das Bundesamt wird insoweit die nationale Schnittstelle zwischen der das Schnellwarnsystem auf Gemeinschaftsebene nach den Vorschriften der Basisverordnung zum Lebensmittelrecht durchführenden EU-Kommission und den Ländern darstellen. Auch hier wird im Übrigen das Instrument der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu nutzen sein.
- Koordinierungsaufgaben mit Organisationseinheiten der Europäischen Kommission, z. B. Vorbereitung von Kontrollbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Dublin im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

10. Wie steht die Bundesregierung insbesondere zu dem Einwand, durch die strukturelle Trennung beider Aufgabenbereiche werde die Kooperation und der Informationsfluss erschwert und ein neues, schwerfälliges System geschaffen, mit dem im Krisenfall nicht effizient reagiert werden kann?

Die Bundesregierung weist diesen Einwand zurück.

Die strukturelle Trennung zwischen Risikobewertung auf der einen Seite und Risikomanagement auf der anderen Seite führt zu einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten, ohne jedoch das Verschieben von Verantwortung zu ermöglichen. Ein solches System ist natürlich geprägt vom Zwang zu mehr Transparenz und mehr interinstitutioneller Kommunikation. Dies bedingt einen funktionsfähigen Informationsfluss und eine enge Kooperation.

Im Krisenfall wird neben der intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und dem Bundesinstitut für Risikobewertung auch die Einbeziehung anderer Beteiligter (Länder, Wirtschaft, Verbraucher) von entscheidendem Einfluss für eine effiziente Reaktion sein. Effizienz hängt in Krisenfällen daher nicht allein von einer reibungslosen Zusammenarbeit der beiden Behörden ab; sie ist aber eine wesentliche Voraussetzung.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr des Effizienzverlustes insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Neuorganisation der nachgeordneten Behörden und den dadurch bedingten Abzug von Kompetenzen von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig nunmehr drei statt bisher zwei Bewertungsbehörden geschaffen wurden und die bezüglich des Umweltbundesamtes bestehende bisherige Benehmensregelung in eine Einvernehmensregelung umgewandelt wurde?

Die Bundesregierung hält die grundsätzliche Trennung zwischen den Bereichen Risikobewertung auf der einen und Risikomanagement auf der anderen Seite im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit für gerechtfertigt. Sie ist der Auffassung, dass die Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement den eigentlichen Effizienzgewinn der Neuorganisation bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln darstellt.

12. Wie will die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Behörden ihren Sitz an unterschiedlichen Standorten bekommen sollen, durch die räumliche Trennung bedingte Verzögerungen und Übermittlungslücken (solche hat es auch zwischen den räumlich getrennten Abteilungen des BMVEL bei der Weiterleitung der Warnmeldung aus den Niederlanden bezüglich die Lieferung des mit Chloramphenicol verseuchten Fischmehls nach Deutschland im Dezember 2001 gegeben) in Zukunft vorbeugen?

Unabhängig davon, dass über den künftigen Sitz der beiden Behörden noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird auf die Nutzung moderner Informationstechniken im Rahmen des IVBB (Informationsverbund Berlin/Bonn) oder – sofern der künftige Standort einer der beiden Behörden nicht im Bereich von Bonn oder Berlin angesiedelt sein sollte – zukünftig im Rahmen des IVBV (Informationsverbund der Bundesverwaltung) verwiesen. In der Praxis hat der IVBB seit dem Umzug der Bundesregierung seine Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Durch die konsequente Nutzung dieser technischen Möglichkeiten können Verzögerungen bzw. Übermittlungslücken, die auf räumliche Trennung zurückzuführen wären, vermieden werden.

Auch die Mehrzahl der Länder setzt bereits seit Jahren Informations- und Kommunikationsnetze zur Steuerung ihrer an unterschiedlichen Standorten untergebrachten Fachverwaltungen mit Erfolg ein. So stellt z. B. das System TESTA den Verbund der Länder zum Bund wie auch zur EU her. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Verfahrensweise im Bereich des Bundes zu nennenswerten Schwierigkeiten führen sollte.

13. Wie will die Bundesregierung den effizienten und vollständigen Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden vor dem Hintergrund der Tatsache sicherstellen, dass im Gesetzesentwurf über die Errichtung des BVL in keiner Vorschrift eine Verpflichtung des BVL zu ersehen ist, einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine Umsetzung der Erkenntnisse des BfR vorzunehmen?

§ 2 Abs. 8 des BVL-Gesetzes sieht vor, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Bundesinstitut für Risikobewertung in allen wissenschaftlichen Fragen, die in das Tätigkeitsgebiet des Bundesinstituts fallen, zu beteiligen hat.

Zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Risikobewertung gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des BfR-Gesetzes die wissenschaftliche Beratung u. a. des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Damit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen gewährleistet.

14. Welche der vier neuen Referate des BVL sind für die Kommunikation mit dem BfR vorgesehen?

Bei dem bestehenden Aufgabenzuschnitt der Referate des BVL ist davon auszugehen, dass die Kommunikation mit dem BfR überwiegend über das Referat „Frühbeobachtung, Krisenmanagement, zentrales Datenmanagement“ erfolgen wird. Grundsätzlich werden aber alle Referate des BVL, in Abhängigkeit von den zu bearbeiteten Aufgaben, das BfR als die für die Risikobewertung zuständige Einrichtung entsprechend beteiligen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass es bei der Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement im BfR und BVL zu keinem Effizienzverlust durch Doppelzuständigkeit oder Doppelbearbeitung kommt?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

16. Wie wird die Bundesregierung zwischen den nachgeordneten Bundesbehörden BVL und BfR sowie mit den Ländern im Krisenfall eine schnelle und effiziente Zusammenarbeit gewährleisten?

Im Rahmen der Aufgaben des BVL ist der Aufbau einer funktionierenden Gremienstruktur vorgesehen. Innerhalb dieser Gremienstruktur wird es Aufgabe einer zentralen Arbeitsgruppe sein, Kriterien und Verfahrensweisen für Krisensituationen zu erarbeiten.

17. Welche Aufgabenbereiche des Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) werden im BfR und welche im BVL aufgehen bzw. diesen zugeordnet werden?

Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung der Aufgabenbereiche des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) in das BfR bzw. das BVL nach Beantwortung der Fragestellung, ob es sich bei dem jeweiligen Aufgabenbereich prioritär um eine Aufgabe des Risikomanagements oder um Aufgaben der Risikobewertung handelt.

Eine solche Aufteilung ist im Grundsatz durch das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vorgezeichnet worden; konkrete Anpassungen der Feinstruktur in beiden Behörden werden nach Vorliegen der Ergebnisse einer im zweiten Halbjahr 2002 durchzuführenden Organisationsuntersuchung erfolgen.

18. Wie wird das BVL in Bezug auf das europäische Schnellwarnsystem für den Futter- und Lebensmittelbereich den funktionierenden Informationsfluss zwischen den Bundesländern, dem Bund und der Europäischen Lebensmittelbehörde organisatorisch, technisch und finanziell sicherstellen und ausgestalten?

Das BVL wird im Rahmen des Haushalts mit den erforderlichen Haushaltsmitteln ausgestattet.

Die technische Sicherstellung des Informationsflusses im Bereich des europäischen Schnellwarnsystems für Futtermittel und Lebensmittel zwischen den Ländern, dem Bund und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erfolgt durch die Nutzung der Passwort geschützten Internetplattform CIRCA (Communication & Information Ressource Centre Administration; http://forum.europa.eu.int/), das die zuständige Dienststelle der GD SANCO bei der Europäischen Kommission eingerichtet hat und betreibt.

In seiner Erprobungsphase haben die Länder seit Anfang des Jahres 2002 vorerst einen Passwort geschützten Lesezugriff zu dieser Plattform erhalten. Künftig wird auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Länder für dieses System vorgesehene Schnellwarnungen oder -informationen direkt in das System einstellen können. Nach Bewertung durch das BVL ggf. in Zusammenarbeit mit dem BfR wird diese Information für die EU-Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten freigegeben.

19. Wie wird das BVL seine Aufgabe als Kontaktstelle der Europäischen Lebensmittelbehörde und des Europäischen Veterinäramtes in Dublin für dessen Inspektionstätigkeit wahrnehmen?

Die konsequente Trennung zwischen Risikobewertung und Risikomanagement führt dazu, dass im BVL keine Kontaktstellenfunktion gegenüber der mit Fragen der Risikobewertung beauftragten Europäischen Behörde für Lebensmittel-

sicherheit vorgesehen ist. Das BVL wird aber seinen Beitrag bei der Umsetzung der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Risikobewertung herausgegebenen Empfehlungen leisten.

Im Hinblick auf die im Neuorganisationsgesetz vorgesehene Kontaktstellenfunktion zum Europäischen Lebensmittel- und Veterinäramt (Food and Veterinary Office, FVO), Dublin, sind die dadurch vom BVL wahrzunehmenden Aufgabenprofile äußerst vielschichtig. Beispielsweise umfassen die dabei wahrzunehmenden Aufgaben folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung von Inspektionsreisen der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland (Reiseorganisation, Begleitung der Sachverständigen, Berichterstattung, Entwicklung einer gewichteten Verteilung der Inspektionen auf die Bundesländer) im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz,
- Auswertung und Umsetzung der Inspektionsergebnisse; Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Beseitigung festgestellter Defizite,
- Bereitstellung nationaler Experten des BVL für Inspektionen in anderen Mitgliedstaaten und ggf. Drittstaaten im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz,
- Auswertung der Berichte über Inspektionen des FVO in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz.

20. In welcher Höhe gedenkt die Bundesregierung personelle und sachliche Mittel zur experimentellen Forschungsarbeit des BfR zur Verfügung zu stellen und inwieweit werden diese über die bisherigen Forschungsmittel für das BgVV hinausgehen?

Das BfR wird entsprechend dem Gesetz nur dann wissenschaftliche Forschung betreiben, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht.

Um Doppelforschung zu vermeiden, hat das BfR jedoch, bevor es eigene Forschungsarbeiten initiiert, zu prüfen, ob

- der Forschungsgegenstand innerhalb des Forschungsbereiches des BMVEL abgedeckt werden kann oder
- aufgrund extern vorhandener wissenschaftlicher Kapazitäten eine Vergabe des Forschungsvorhabens die fachlich und wirtschaftlich sinnvollere Lösung darstellt.

Die vorgesehene Mitgliedschaft des BfR im Senat der Bundesforschungsanstalten des BMVEL soll daher insbesondere der Koordination der Forschungsaktivitäten dienen.

Die Höhe der für Eigenforschung notwendigen Personal- und Sachmittel kann derzeit noch nicht zuverlässig beziffert werden. Die Höhe der bisherigen für eigene Forschungsarbeiten eingesetzten Mittel beim BgVV kann nicht als Größenordnung herangezogen werden, da nicht alle Aufgaben des BgVV zukünftig im BfR wahrgenommen werden.

21. Wie wurde im BMVEL die Krisenkoordination zwischen Bund und Ländern bisher und wie wird sie zukünftig organisiert?

Die Koordinierung zwischen Bund und Ländern erfolgt in der Regel durch das Fachreferat des BMVEL, das für das die Krise auslösende Produkt zuständig ist. In fachübergreifenden Fällen wird situationsangepasst ein interner Krisen-

stab gebildet, der sowohl die interne Koordinierung als auch die Koordinierung zwischen Bund und Ländern sowie ggf. die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission übernimmt. Für die Geschäftsführung des Krisenstabes wurde kürzlich das Referat „Risikobewertung, Risikomanagement, Krisenmanagement“ eingerichtet, das auch allgemein für die fachübergreifende Koordinierung in Krisensituationen zuständig ist.

Künftig werden bestimmte Aufgaben der Krisenkoordination zwischen Bund und Ländern von dem im Aufbau befindlichen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wahrgenommen werden. Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

22. Wie soll die Krisenkoordination im neuen BVL technisch, organisatorisch und personell ausgestaltet werden?

In einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) sollen grundsätzliche Regelungen für das Krisenmanagement getroffen werden. Das BVL wird dabei in Zusammenarbeit mit den Ländern die Grundlagen einer solchen AVV erarbeiten. Eine der Grundlagen dabei ist, dass bei einer als Krise einzustufenden Situation ein Krisenstab einberufen wird. Die organisatorischen Voraussetzungen zur situationsabhängigen Einberufung eines Krisenstabes werden vom BVL-Referat „Frühbeobachtung, Krisenmanagement, zentrales Datenmanagement“ des BVL geschaffen. Insbesondere soll das BVL einen Stab von Sachverständigen aus wissenschaftlichen Einrichtungen aufbauen, auf die das Bundesamt im Krisenfall zurückgreifen kann.

Die zur Krisenkoordination erforderliche Beurteilung der Situation soll vom BVL auf der Grundlage aller verfügbaren Erkenntnisse, insbesondere der wissenschaftlichen Risikobewertung des BfR und ggf. der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der über das Schnellwarnsystem der EU ausgetauschten Informationen und durch Auswertung der im BVL einzurichtenden Datenbank erfolgen.

23. Wie wird sichergestellt, dass das Schnellwarnsystem zwischen Bund und Ländern in dem neuen BVL auch an Sonn- und Feiertagen und 24 Stunden täglich funktioniert?

Um die Einsatzbereitschaft des BVL auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu gewährleisten, wird eine Rufbereitschaft eingerichtet. Das Eintreffen von E-Mails im Rahmen des Schnellwarnsystems löst die Absendung einer SMS an die in Bereitschaft stehenden Personen aus. Diese können über einen gesicherten Zugang zum Server des BVL die Informationen einsehen und über die weiteren Maßnahmen entscheiden. Seitens des Bundes sind somit erforderliche Vorkehrungen getroffen, um über ein über 24 Stunden und auch an Sonn- und Feiertagen funktionierendes Bereitschaftssystem für Schnellwarnungen zu verfügen.

24. Wie ist derzeit und wie wird zukünftig die Krisenkoordination und das Schnellwarnsystem in Bezug auf legale und illegale Importe und internationale Verflechtungen ausgestaltet?

Durch die Basisverordnung zum Lebensmittelrecht wird das nach der Richtlinie 92/59 vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit bestehende Schnellwarnsystem für den Lebensmittelbereich gesondert geregelt und auch auf den Futtermittelbereich ausgedehnt. Es greift ein bei von Lebensmitteln

oder Futtermitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risiken für die menschliche Gesundheit. An dem hierzu eingerichteten Netz sind die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit beteiligt, wobei das Netz von der Kommission verwaltet wird.

Liegen einem Mitglied des Netzes Informationen über das Vorhandensein eines ernsten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit vor, das von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgeht, so werden diese Informationen der Kommission unverzüglich über das Schnellwarnsystem gemeldet. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die Mitglieder des Netzes weiter.

Darüber hinaus sieht die Basisverordnung vor, dass die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und den Mitgliedstaaten einen allgemeinen Plan für das Krisenmanagement im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit erstellt. Dieser Plan legt insbesondere fest, welche der angesprochenen Risikofälle nicht durch bereits vorhandene Vorkehrungen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt werden oder durch zu ergreifende Maßnahmen angemessen bewältigt werden können. Festgelegt werden sollen ferner die erforderlichen praktischen Verfahren zur Krisenbewältigung sowie welche Kommunikationsstrategie gewählt werden soll.

Es wird ferner ein Krisenstab aus Kommission, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und den Mitgliedstaaten eingerichtet, der für die Sammlung und Beurteilung sämtlicher relevanter Informationen und die Ermittlung von Lösungsmöglichkeiten in Krisenfällen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit zuständig ist.

Der nationale Krisenstab, der in Deutschland zur Koordinierung aller von Staat, Wirtschaft und Verbraucherverbänden zu treffenden Maßnahmen eingerichtet wurde, wird zu den verantwortlichen Stellen in der EU und in Drittstaaten Kontakt halten. Dazu soll er auf die im BVL von der „Nationalen Kontaktstelle für Überwachungsmaßnahmen der EU und Drittstaaten (Lebens- und Futtermittel)“ geschaffene Infrastruktur zurückgreifen. Neben den im Rahmen des Schnellwarnsystems ausgetauschten Informationen sollen insbesondere die beim Zoll zur Einfuhr angemeldeten und dort in einer Datenbank erfassten Partien vom BVL unter den Anforderungen der Lebensmittelsicherheit systematisch ausgewertet werden. In die Informationsstränge des Schnellwarnsystems werden grundsätzlich auch die Grenzkontrollstellen einbezogen.

In Bezug auf die internationale Ebene sieht die Basisverordnung generell vor, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten u. a. die Kohärenz zwischen internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht fördern und zugleich gewährleisten, dass das hohe in der Gemeinschaft geltende Schutzniveau nicht gesenkt wird.

III. Lebensmittelsicherheit

25. Aus welchen Gründen unterfallen Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau nicht dem Lebensmittel-Monitoring?

26. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts des von ihr forcierten größeren Marktanteiles von Ökoprodukten im Sinne des Verbraucherschutzes Erzeugnisse aus dem Bio-Anbau in das Lebensmittel-Monitoring einzubeziehen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Der unter dem Vorsitz des Bundes zweimal jährlich tagende Bund/Länder-Ausschuss Monitoring hat in seiner Sitzung im November 2001 auf Vorschlag des

BMVEL die Frage der Einbeziehung von Lebensmitteln aus ökologischem Anbau in das Monitoring-Programm erörtert. Die Länder haben jedoch mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Beprobung dieser Lebensmittelgruppe nicht im Rahmen des Lebensmittel-Monitorings, das eine repräsentative Beprobung verlange, sondern im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung erfolgen solle. Die Angelegenheit ist jedoch angesichts der neueren Entwicklungen im Zusammenhang mit den festgestellten Nitrofen-Belastungen erneut auf Wunsch des BMVEL auf der Sitzung des Monitoring-Ausschusses am 28. Juni 2002 behandelt worden. In einer grundsätzlichen Entscheidung hat der Ausschuss daraufhin festgelegt, dass bei künftigen Monitoringplänen ökologisch erzeugte Lebensmittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese Lebensmittel sind, abweichend von den breiten Stoffspektren für konventionell erzeugte Lebensmittel, schwerpunktmäßig auf ubiquitäre Stoffe, Mykotoxine und Stoffe, die in Lebensmitteln tierischer Herkunft akkumulieren können, zu untersuchen.

Der Probenahmeplan für das Lebensmittel-Monitoring wird jährlich vom BMVEL als „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ des jeweiligen Jahres erlassen. Im Rahmen des Monitorings wurden in früheren Jahren schon Lebensmittel aus ökologischem Anbau berücksichtigt, aber in den Berichten nicht als solche ausgewiesen, da die für eine repräsentative Beprobung erforderliche Anzahl der Stichproben nicht zu Stande kam.

Darüber hinaus hat auch die allgemeine Lebensmittelüberwachung in den Bundesländern in den vergangenen Jahren Lebensmittel aus ökologischem Anbau bei ihren Überwachungsmaßnahmen berücksichtigt.

27. Sind bisher nur die privat geführten BSE-Test-Labore in den Bundesländern überprüft worden, und wenn ja, weshalb?

Nach Bekanntwerden der Durchführung von BSE-Tests in einem hierfür nicht zugelassenen privaten Labor in Bayern hat das BMVEL die für die Kontrolle der BSE-Testlabors zuständigen obersten Landesbehörden zur unterschiedslosen Überprüfung der für die Vornahme von BSE-Tests zugelassenen Labors aufgefordert. Da dem BMVEL bislang fast ausschließlich die Ergebnisse der Überprüfung der privaten BSE-Testlabors gemeldet wurden, haben die zuständigen Behörden der Länder die Überprüfung der privaten Labors offensichtlich vorrangig betrieben.

28. Werden die staatlich geführten Labore noch überprüft, und wenn ja, durch wen?

Das BMVEL hat die zuständigen obersten Landesbehörden um unterschiedslose Überprüfung der zugelassenen BSE-Testlabors gebeten. Informationen über den Stand der Überprüfung der amtlichen Labors liegen dem BMVEL nicht vor. Die Entscheidung darüber, wer die Kontrolle der amtlichen Labors durchführt, obliegt den für die Überwachung der BSE-Testlabors zuständigen obersten Landesbehörden.

29. Wie viele BSE-Tests wurden an Rindern unter 24 Monaten und zwischen 24 und 30 Monaten Lebensalter durchgeführt?

In Deutschland wurden nach dem BMVEL vorliegenden Informationen im Jahr 2001 426 314 und von Januar bis Ende April 2002 273 692 unter 24 Monate alte Rinder mit BSE-Schnelltests untersucht. Die Anzahl der zwischen 24 und

30 Monate alten in Deutschland untersuchten Rinder beträgt für 2001 740 579 und von Januar bis Ende April 2002 168 898.

30. Wie viele Tiere wurden aus den beiden Gruppen (Frage 29) mit einem BSE-positiven Ergebnis getestet?

Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 29 genannten Untersuchungen wurden in der Altersgruppe zwischen 24 und 30 Monaten zwei BSE-Fälle festgestellt; in der Altersgruppe unter 24 Monaten wurde kein BSE-Fall festgestellt.

31. Wie viele der positiv getesteten Tiere zwischen 24 und 30 Monaten waren vor der Schlachtung verhaltensauffällig?

32. Wie viele der positiv getesteten Tiere zwischen 24 und 30 Monaten sind vor der Testung gefallen?

Die in der Antwort zu Frage 30 genannten zwei BSE-Fälle wurden bei verendeten Rindern festgestellt.

33. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Testergebnissen?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Untersuchungen in dem bislang festgelegten Umfang fortzuführen und frühestens nach einer wissenschaftlichen Auswertung einer zweijährigen flächendeckenden Untersuchungsphase – auch auf Gemeinschaftsebene – zu prüfen, ob und ggf. inwieweit eine Veränderung des Untersuchungsumfangs im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes angezeigt ist.

34. Wie viele Tiere älter als 30 Monate wurden getestet als Schlachttiere bzw. im Rahmen der TSE-VO und wie viele davon waren positiv getestet?

Die Anzahl der über 30 Monate alten Rinder, die im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung gesundgeschlachteter Rinder und im Rahmen des epidemiologischen Überwachungsprogramms mit BSE-Schnelltests untersucht wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Anzahl der Untersuchungen mit BSE-Schnelltests im Rahmen			
	der amtlichen Fleischuntersuchung		**des epidemiologischen Überwachungsprogramms**	
	über 30 Monate alte Rinder	*ohne Altersangabe*	*über 30 Monate alte Rinder*	*ohne Altersangabe*
2001	1 480 651	44 238	130 699	46 695
Jan. – April 2002	582 886	9 113	62 030	1 725

Von den 125 BSE-Fällen im Jahr 2001 wurden 50 im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung geschlachteter Rinder festgestellt. Von den 45 im Jahr 2002 bislang festgestellten Fällen (Stand 24. April 2002) wurden 17 im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung geschlachteter Rinder festgestellt. Die übrigen Fälle wurden im Rahmen des epidemiologischen Überwachungsprogramms festgestellt.

35. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für BSE-Tests in den einzelnen Bundesländern bei privaten Laboren und bei staatlich geführten?

In der folgenden Tabelle sind die von den zuständigen obersten Landesbehörden mitgeteilten Gebühren, die von amtlich bzw. privat geführten Labors für die Durchführung eines BSE-Tests erhoben werden, aufgeführt (Stand: Mai 2002). Diese Gebühren beinhalten nicht die Kosten für Probenahme und Transport der Probe.

Land	Amtliche Labors	Private Labors
Baden-Württemberg	32,21 – 35,00 Euro	20,74 – 38,28 Euro
Bayern	60,00 Euro	30,00 Euro
Berlin	76,69 Euro	–
Brandenburg	36,00 Euro	**
Bremen	25,00 Euro	–
Hamburg	51,13 Euro	**
Hessen	44,40 Euro	45,24 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	26,05 Euro	–
Niedersachsen	25,50 Euro	**
Nordrhein-Westfalen	35,80 Euro	**
Rheinland-Pfalz	32,68 Euro	31,44 Euro *
Saarland	34,90 Euro	–
Sachsen	27,00 Euro	**
Sachsen-Anhalt	31,00 Euro	–
Schleswig-Holstein	12,46 Euro	–
Thüringen	28,40 Euro	–

* Es werden unabhängig davon, ob der Test im Landesuntersuchungsamt oder im privaten Labor durchgeführt worden ist, Gebühren in Höhe von 32,68 Euro erhoben.

** Keine Angabe über die Gebühren, die von privaten Labors für die Durchführung von freiwilligen BSE-Tests bei unter 24 Monate alten Rindern erhoben werden.

– Derzeit keine Durchführung von BSE-Tests in privaten Labors.

36. Plant die Bundesregierung, eine Gebührenordnung für wissenschaftlich-technische Dienstleistungen wie beispielsweise für BSE-Testlabore einzuführen, und wenn nein, weshalb nicht?

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Gebührenordnung für Untersuchungen wie den BSE-Test, die Bestandteil der Fleischuntersuchung sind, ist nicht vorgesehen. Diese Aufgaben obliegen nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung den Ländern. Für die Aufgabenwahrnehmung haben sie nach § 24 des Fleischhygienegesetzes kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben, so dass die Höhe der Kosten für den BSE-Test sich nach den Gebührenregelungen der Länder richtet.

37. Welche wissenschaftliche Bedeutung hat nach Meinung der Bundesregierung das Abweichen bei der Anzahl der Gegenkontrollen bei der Durchführung der BSE-Tests (zwei Positiv- und vier Negativkontrollen) abgesehen von den Herstellervorgaben?

Das Nationale Referenzlabor hat in einer Stellungnahme, die u. a. durch ein Gutachten Schweizer Wissenschaftler gestützt wird, folgende Kriterien für retrospektive Beurteilungen von in der Vergangenheit durchgeführten und im Hinblick auf ein Abweichen bei der Anzahl der Gegenkontrollen zu bemängelnden BioRad-Platelia-Schnelltestergebnissen vorgeschlagen:

a) ELISA-Platten mit nur einer positiven Kontrolle

   Beim Vorliegen nur einer positiven Kontrolle muss diese um eine Sicherheitsmarge über dem geforderten Wert von 1 liegen. Als solche wird im externen Gutachten im weitestgehenden Fall der Mittelwert der Unterschiede bei der positiven Kontrolle (0,1 bei den hier analysierten Daten) zuzüglich deren zweifache Standardabweichung (zweimal 0,0713) gefordert. Somit ergibt sich ein Mindestwert von 1,242; d. h. es dürfen nur solche ELISA-Platten ausgewertet werden, auf denen die positive Kontrolle mindestens diesen Wert hat.

b) ELISA-Platten mit keiner oder einer ungenügenden Zahl von negativen Kontrollen

   Für die Untersuchungsproben können Werte unter dem Minimal-Grenzwert von 0,210 als negativ beurteilt werden.

38. Zu welchen Ergebnissen ist das nationale Referenzlabor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Zusammenarbeit mit dem EU-Referenzlabor bezüglich der Verkürzung der Transferzeiten auf 45 Minuten bei der Durchführung von BSE-Tests gelangt?

Im Rahmen einer Besprechung mit der Prionics AG und der Firma Roche Diagnostics mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere am 26. Februar 2002 zu generellen Fragen der Diagnostik wurde im Hinblick auf eine Verkürzung der Transferzeit auf 45 Minuten festgestellt, dass die Elektrotransferzeit im Rahmen der nationalen Zulassung auf 60 Minuten präzisiert und festgeschrieben wurde. Eine Belieferung von Anwendern erfolgt durch die Prionics AG bzw. die Firma Roche Diagnostics erst nach eingehender Schulung des Laborpersonals, in deren Rahmen auch auf die Einhaltung der 60-minütigen Transferzeit hingewiesen wird.

Das Europäische Referenzlabor hat darauf hingewiesen, dass gegenwärtig keine Daten vorliegen, die zeigen, welche Auswirkungen eine Reduzierung der Transferzeit hat. Das Europäische Referenzlabor kommt zu dem Schluss, dass es gegenwärtig nicht möglich ist, negative Ergebnisse zu akzeptieren, wenn die Transferzeit auf weniger als 60 Minuten verkürzt wird.

39. Welche EU-weiten Anforderungen an die Zulassung, Durchführung und Kontrolle der BSE-Tests bzw. die Testlabore gibt es derzeit?

Nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfolgen die Entnahme von Proben und die Laboruntersuchungen auf Vorliegen einer TSE bei Rindern anhand der Methoden und Protokolle gemäß Anhang X Kapitel C. In diesem Kapitel sind nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Probenahmen und Labortests festgelegt. Unter Nummer 2 ist vorgeschrieben, dass die Labors, die Laboruntersuchungen auf TSE durchführen, zugelassen sein müssen. Spezifische Voraussetzungen für die Zulassung von Labors zur Durchführung der Schnelltests sind allerdings bislang noch nicht gemeinschaftsrechtlich festgelegt. Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 räumt der Kommission indes die Möglichkeit ein, Durchführungsbestimmungen zu den Probenahmen und Laboruntersuchungen zu erlassen. Die Kommission prüft derzeit, ob ein abgestimmter Kriterienkatalog für die Zulassung von Testlabors in die TSE-Verordnung aufgenommen werden soll.

In Anhang X Kapitel C Nummer 4 werden die Schnelltests festgelegt, die im Rahmen der epidemiologischen Untersuchung sowie bei Rindern, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, anzuwenden sind. Im Hinblick auf die Zulassung weiterer Schnelltests ist in Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 das Regelungsausschussverfahren festgelegt; nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Anforderungen für die Zulassung sind nicht festgelegt.

40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung sonst über Standards bei der Durchführung von BSE-Tests in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Die Standards für die Durchführung von BSE-Tests sind einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 270/2002 vom 14. Februar 2002, festgelegt. Dies betrifft sowohl das Verfahren der Probenahme als auch die Methoden und Protokolle, die bei der Durchführung von BSE-Tests anzuwenden sind. Auch die Testverfahren, die bei der Durchführung der BSE-Schnelltests angewendet werden dürfen, sind hier aufgeführt.

41. Wie erfolgt die Zulassung und Überprüfung privater und staatlicher BSE-Testlabore in anderen EU-Mitgliedstaaten?

In nachfolgender Tabelle sind die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über das Verfahren der Zulassung und Überprüfung privater und amtlicher BSE-Testlabors aufgeführt.

Zulassung und Überprüfung privater und staatlicher BSE-Testlabors in anderen EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Zulassung	Überprüfung	Bemerkungen
Frankreich	– Die Zulassung zur Durchführung von BSE-Schnelltests wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei und ländliche Angelegenheiten erteilt. – Bedingungen für die Zulassung sind u. a.: – Zulassung vom französischen Zulassungsorgan COFRA für Versuche im Bereich der Biologie – Besichtigung des Labors vor Ort durch vom Landwirtschaftsministerium beauftragte Fachleute. – Erfolgreiche Teilnahme an einem vom Nationalen Referenzlabor organisierten Probeversuch. – Erfüllung der im Leistungskatalog des Landwirtschaftsministeriums aufgeführten Anforderungen. – Die Erstzulassung wird für eine Dauer von 6 Monaten erteilt. Die Zulassung kann nach erneuter erfolgreicher Teilnahme an einem Probeversuch erneuert werden. Die Gültigkeitsdauer der erneut erteilten Zulassung beträgt ein Jahr. – Die Zulassungsbedingungen und das Überwachungsverfahren sind für private und amtliche Labors identisch.	– Zur Überprüfung der BSE-Testlabors werden Kontrollbesuchen durch Fachleute, die vom Landwirtschaftsministerium bestellt werden, durchgeführt. – Die Arbeit der BSE-Testlabors wird durch regelmäßige Abfrage der staatlichen BSE-Datenbank in Bezug auf Abweichungen bei der Arbeitsweise und in bezug auf die Fristen der Übermittlung der Ergebnisse überprüft. – Vom nationalen Referenzlabor werden Probeversuche für alle zugelassenen Labors durchgeführt.	

Mitgliedstaat	**Zulassung**	**Überprüfung**	**Bemerkungen**
Irland	– Durchführung der BSE-Schnelltests durch zwei private Labors. – Zulassung der beiden Labors erfolgte nach Besichtigung durch Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Lebensmittel und Ländliche Entwicklung und Treffen mit dem Laborpersonal.	– Im Jahr 2001 wurde ein Leistungstest durchgeführt. – Von Januar 2002 an werden vier Leistungstests pro Jahr durchgeführt. – Tägliche Überprüfung des per Email von den beiden Labors übermittelten Datenmaterials durch das Zentrale Tierärztliche Forschungslabor.	– Angewendet werden der Enfer- und der Prionics-Test
Luxemburg	– Ein privates BSE-Testlabor ist zu-gelassen. – Die Anerkennung durch die Veterinärverwaltung erfolgt aufgrund der vorliegenden Dokumentation. – Die Zulassung und Überprüfung vor Ort erfolgt durch das BSE-Referenzlabor für Luxemburg.	– Zweifelhafte und positive Laborergebnisse werden durch das Nationale Referenzlabor überprüft.	
Österreich	– Keine Durchführung von BSE-Untersuchungen in Privatlabors. – Zulassung gemäß § 27 des Fleischuntersuchungsgesetzes (derzeit sind 5 amtliche Labors zugelassen). – Die an den regionalen TSE-Untersuchungsstellen verwendeten Prüfvorschriften, welche die Durchführung von TSE-Untersuchungen betreffen, sind vom nationalen Referenzlabor zu genehmigen.	– Das Nationale Referenzlabor überprüft die Einhaltung der genehmigten Prüfvorschriften. – 1× jährlich wird ein Ringtest durchgeführt, der vom Nationalen Referenzlabor organisiert und ausgewertet wird. – Dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ist jährlich vom Ergebnis der Bericht zu erstatten. – Ergibt eine Überprüfung den Verdacht, dass TSE-Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, ist unverzüglich der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in Kenntnis zu setzten und schriftlich Bericht zu erstatten.	– Es wird ausschließlich der Prionics-Test gemäß der vom Hersteller vorgegebenen Arbeitsvorschrift angewendet. – Mehrmals pro Jahr finden Treffen der Mitarbeiter der TSE-Labors statt.

42. Sind in anderen EU-Mitgliedstaaten BSE-Testlabore überprüft worden?

In der folgenden Tabelle sind die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hinsichtlich der Überprüfung der BSE-Testlabors aufgeführt.

Irland	Im Jahr 2002 wurde eines der beiden BSE-Schnelltestlabors in Irland zweimal unangekündigt überprüft. Es wurden aber keine Überprüfungen speziell auf der Grundlage der in Deutschland bei der Durchführung von BSE-Schnelltests festgestellten Unregelmäßigkeiten durchgeführt.
Luxemburg	Im Zeitraum Januar bis Mai 2002 ist keine Überprüfung des privaten BSE-Schnelltestlabors durch das Nationale Referenzlabor vor Ort erfolgt.
Österreich	Regelmäßige Überprüfungen finden seit Aufnahme der flächendeckenden BSE-Untersuchungen statt.

43. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über EU-weite Standards für die Entnahme von BSE-Risikomaterial?

Die Standards bei der Entnahme der BSE-Risikomaterialien sind für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 270/2002 vom 14. Februar 2002, festgelegt. Dies betrifft sowohl die Gewebe, die als spezifizierte Risikomaterialien gelten, als auch den Ort, an dem sie entfernt werden müssen, sowie ihre Einfärbung und Beseitigung.

44. Gibt es derzeit Regelungen zur bundeseinheitlichen Akkreditierung von BSE-Testlaboren, wenn ja, seit wann, und wenn nein, warum nicht?

Rechtsgrundlage für die erforderliche Zulassung der Labors ist die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Nebenbestimmungen können in einem von den zuständigen Landesbehörden zu erteilenden Zulassungsbescheid vorgesehen werden, und zwar im Rahmen der EG-rechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Der rechtlich nicht verbindliche BSE-Maßnahmenkatalog, der gemeinsam mit den Ländern erarbeitet worden ist, enthält einen „Leitfaden“ für mögliche Nebenbestimmungen.

Unabhängig von der genannten EG-Verordnung gilt die nationale Tierseuchenerreger-Verordnung. BSE-Testlabors benötigen eine Erlaubnis nach § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung, weil sie mit Tierseuchenerregern in Kontakt kommen können.

Die Frage, ob neben der EG-rechtlich erforderlichen Zulassung eine „Akkreditierung“ der Labors auf gesetzlicher Grundlage erfolgen sollte, wird derzeit eingehend geprüft.

45. Durch welche Mechanismen kann die Qualität der Laborarbeit überprüft werden, wenn es kein Akkreditierungssystem gibt?

Die Kontrolle der Qualität der Arbeit von BSE-Testlabors ist Aufgabe der hierfür zuständigen Landesbehörden. Grundlage für die Überwachung privater BSE-Labors sind die im Bundesmaßnahmenkatalog BSE aufgeführten Nebenbestimmungen für private BSE-Testlabors. Das BMVEL hat den zuständigen Landesbehörden empfohlen, diese Bestimmungen auch auf amtliche BSE-Testlabors anzuwenden. Zusätzlich ist vorgesehen, die Qualität der Arbeit in den BSE-Testlabors im Rahmen eines Ringtests zu überprüfen. Auf die Antwort zu den Fragen 48 und 49 wird verwiesen.

46. Welchen rechtlichen Charakter sollen die bundeseinheitlichen Standards für die Zulassung und Kontrolle der Testlabore und die Durchführung der Tests haben?

Auf die Antwort zu Frage 44 wird verwiesen.

47. Gibt es derzeit bundeseinheitliche oder länderspezifische Regelungen, in welchen Abständen die Testlabore kontrolliert werden müssen, und wenn nein, weshalb nicht?

Nach Anhang X Kapitel A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 überprüft das Nationale Referenzlabor die von regionalen Untersuchungsämtern angewandten Diagnosemethoden. Im Hinblick auf die Koordinierung von Diagnosestandards und -methoden lässt das Nationale Referenzlabor regelmäßige Vergleichstests durchführen. Darüber hinaus enthalten die „Nebenbestimmungen für private Labors, die auf BSE untersuchen“, die in den BSE-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden sind, u. a. die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Ringversuchen.

48. Auf welchem Entwicklungsstand befindet sich das System zur bundesweiten Kontrolle von BSE-Testlaboren, das vom nationalen Referenzlabor bei der BFAV auf der Insel Riems vorbereitet wird, und wann wurde konkret mit den Arbeiten daran begonnen?

49. Sind nach dem System zur bundesweiten Kontrolle der BSE-Testungen durch das Referenzlabor Ortsbegehungen und Ringversuche zur stichprobenartigen Überprüfung der Qualität der Testdurchführung in den Laboren vorgesehen, und wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, wie und wer soll diese Stichproben durchführen, und wie wird dies finanziert?

Die Diagnostik zum Nachweis von BSE in Rinderhirn wurde in Deutschland im Mai 2002 in einem Ringversuch mit 58 deutschen für die BSE-Diagnostik zugelassenen Laboratorien erstmals kontrolliert. Dazu erhielten die Laboratorien kodierte Hirnmaterialien mit unterschiedlichem BSE-Erregergehalt zur Testung mit den gegenwärtig in Deutschland lizenzierten Schnelltests. Das Bestehen des Ringversuchs ist eine der wesentlichen im Bundesmaßnahmenkatalog geforderten Anforderungen für BSE-Schnelltestlabors. Es wurden den Labors konzentrierte wie auch grenzwertige BSE-Proben zur Verfügung gestellt. Hierbei zeigte sich, dass selbst die grenzwertigen Proben sehr gut erkannt wurden.

Das Ergebnis dient als Basis für die künftig durchzuführenden Qualitätskontrollen der BSE-Diagnostik in Deutschland.

50. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung nicht gleich zu Beginn der flächendeckenden Einführung der BSE-Tests und deren Durchführung auch in privat geführten Labors bundeseinheitliche Standards für die Zulassung und Kontrolle der Labors und die Durchführung der Tests ausgearbeitet?

51. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf schriftliche Vorschläge und Aufforderungen der Bundestierärztekammer vom Dezember 2000, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württembergs vom März 2001 und des Landes Bayern bezüglich eines bundeseinheitlichen Vorgehens zur Zulassung und Überwachung der BSE-Test-Labore nicht reagiert?

Zum Zeitpunkt der Einführung der obligatorischen Durchführung von BSE-Schnelltests bestand für Untersuchungseinrichtungen, die beabsichtigten, diese Schnelltests durchzuführen, eine Erlaubnispflicht nach der Tierseuchenerreger-Verordnung. Die Verordnung legt insbesondere bundeseinheitliche Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis fest.

Im Frühjahr 2001 erarbeitete der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe u. a. den Beschluss 603 (Empfehlung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Probenentnahme und die Durchführung diagnostischer Arbeiten im Rahmen der epidemiologischen BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramme sowie der Untersuchung konkreter Verdachtsfälle). Im Hinblick auf die Rechtslage seit dem 1. Juli 2001 wird auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen.

52. Welche Labore müssen sich für welche Zwecke im Arzneimittelbereich akkreditieren lassen und sind akkreditiert?

Im Arzneimittelbereich bestehen gegenwärtig keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich einer Akkreditierung der amtlichen Untersuchungsstellen für Arzneimittelqualitätsprüfung. Diese der Länderhoheit unterstehenden Einrichtungen haben sich jedoch zu Qualitätssicherungssystemen zusammengeschlossen, in denen nach den EU-Normen EN 45001 bzw. EN 17025 verfahren wird. Beispielsweise ist die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) vertraglich ermächtigt, Akkreditierungen von staatlichen Untersuchungsstellen vorzunehmen. Weitere Akkreditierungsstellen sind die „Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover“ und die „Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung (SAL) Wiesbaden“.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen existiert keine Liste der akkreditierten amtlichen Untersuchungsstellen.

53. Wie soll das angekündigte Berichtssystem der Länder an den Bund ausgestaltet werden?

Das angekündigte Berichtssystem der Länder an den Bund muss noch näher definiert und aufgebaut werden. Hierzu sind weitere Koordinierungsgespräche mit den Ländern mit dem Ziel zu führen, die bei den Ländern im Rahmen der Überwachung angefallenen Erkenntnisse regelmäßig als Datensätze an das BVL zu übermitteln und dort in einer Datenbank zu sammeln. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, diese Erkenntnisse – z. B. für die Erstellung der Berichte an die EU – länderübergreifend bundeseinheitlich auszuwerten. Auch den Ländern soll umgekehrt die Möglichkeit eingeräumt werden, Auswertungen des Datenbestandes zu veranlassen, soweit sie die Ergebnisse für die bei ihnen liegenden Vollzugsaufgaben benötigen.

54. Sind die ordnungswidrig durchgeführten Tests an Tieren, die jünger als 30 Monate sind, von den Rückforderungen der Exporterstattungen durch die Europäische Union betroffen, und wenn ja, was wird die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen unternehmen?

Die Europäische Kommission hat bislang Exporterstattungen im Zusammenhang mit ordnungswidrig durchgeführten BSE-Tests an Rindern noch nicht zurückgefordert. Auch eine konkrete Prüfung hierzu wurde noch nicht angekündigt. Bislang sind auch noch keine Rückforderungen von Exporterstattungen durch das zuständige Hauptzollamt (HZA) Hamburg-Jonas erfolgt. Vielmehr hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit dem BMVEL mit Erlass vom 6. Februar 2002 das HZA Hamburg-Jonas als Zahlstelle angewiesen, bis zur Klärung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit fehlerhaft durchgeführten BSE-Tests die Zahlung der Ausfuhrerstattungen (endgültige Zahlung und Sicherheitenfreigabe) für Rindfleisch vorläufig auszusetzen. Von dieser Maßnahme wurden Tiere unter 24 Monate ausdrücklich ausgenommen, da sie nach nationalem Recht keiner BSE-Testpflicht unterliegen. Mit Abschluss der Untersuchungen aller privater BSE-Testlaboratorien am 15. Februar 2002 wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, die Zahlung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch, das ab diesem Zeitpunkt auf BSE untersucht wurde, wieder aufzunehmen. In Bezug auf Exporte von Rindfleisch, das vor dem 15. Februar 2002 auf BSE untersucht wurde, haben BMVEL und BMF die Aufnahme der Ausfuhrerstattungszahlung für solches Rindfleisch veranlasst, das nachweislich aus Schlachthöfen stammt, die obligatorische BSE-Tests nicht in auffällig gewordenen privaten Laboratorien haben durchführen lassen. Damit konnte für den überwiegenden Teil der Exporte die Ausfuhrerstattungszahlung bzw. Sicherheitenfreigabe wieder aufgenommen werden.

Für das von den vorstehenden Maßnahmen noch nicht erfasste ordnungsgemäß getestete Rindfleisch wird in Zusammenarbeit mit den Ländern und der Wirtschaft weiterhin nach Lösungen gesucht, damit auch für diese Fälle die Ausfuhrerstattung gezahlt werden kann.

55. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko für das Auftreten von BSE in den EU-Beitrittsländern, insbesondere in Polen?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird der BSE-Status von Mitgliedstaaten und Drittländern gemeinschaftsrechtlich festgelegt. Eine wichtige Grundlage für diese Festlegung ist die Bewertung des geographischen BSE-Risikos durch den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss (WLA) in Brüssel. Das geographische BSE-Risiko ist ein qualitativer Indikator für die Wahrscheinlichkeit, dass ein oder mehrere Rinder in einem Land mit BSE infiziert sind. Der WLA hat bereits für einzelne EU-Beitrittsländer das geographische BSE-Risiko bestimmt, für andere EU-Beitrittsländer liegen Anträge auf entsprechende Bewertung vor. Nach der bisherigen Bewertung ist das Auftreten von BSE in EU-Beitrittsländern wie z. B. Polen, Ungarn oder Slowenien „wahrscheinlich – in geringem Umfang“.

56. Welche Konsequenzen für den Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit von Importprodukten aus diesen Ländern zieht sie aus dieser Beurteilung?

Im Hinblick auf eine mögliche BSE-Gefährdung durch eingeführte Produkte sind in der EG-TSE-Verordnung Nr. 999/2001 alle erforderlichen Schutzmaßnahmen geregelt, die auch auf Polen Anwendung finden.

57. Wie beurteilt die Bundesregierung die Organisation von Risikobewertung und -management bezüglich BSE in den EU-Beitrittsländern, insbesondere Polen?

Die Ermittlung des ersten BSE-Falles in Polen erfolgte nicht unerwartet. Der WLA hatte im März 2001 das geographische BSE-Risiko in Polen als „low risk“ eingestuft, d. h. das Auftreten eines oder mehrerer BSE-Fälle gilt als wahrscheinlich, wenn es zum damaligen Zeitpunkt auch noch nicht bestätigt war.

Eine vom 22. bis 26. Oktober 2001 durchgeführte EU-Inspektion hat in Polen gravierende Mängel bei der BSE-Überwachung aufgezeigt, die Zweifel an einer wirksamen BSE-Bekämpfung aufkommen lassen. EU-Kommissar David Byrne hat Polen deshalb zu schärferen BSE-Maßnahmen aufgefordert und den Inspektionsbericht veröffentlicht.

Der polnische BSE-Regierungsausschuss hat in Auswertung des Geschehens eine Intensivierung der polizeilichen Kontrollen der Vieh- und Fleischtransporte beschlossen. Die Amtstierärzte wurden angewiesen, die Registrierung der Schlachtviehlieferer laufend zu überprüfen.

Die bislang in weiteren EU-Beitrittsländern durchgeführten EU-Inspektionen haben ebenfalls Mängel bei der BSE-Überwachung aufgezeigt.

58. Wie beurteilt die Bundesregierung ein Einfuhrverbot von Rindfleisch aus Polen im Hinblick auf Einfuhrverbote von Lebensmitteln aus China aufgrund von Rückständen von Chloramphenicol (CAP)?

Anlass für das in der Frage erwähnte, EU-weite Einfuhrverbot für Lebensmittel tierischer Herkunft aus China, das im Januar 2002 mit der Entscheidung 2002/69/EG der Europäischen Kommission getroffen wurde, war die damalige Feststellung der Europäischen Kommission, dass in China im Rahmen einer im Herbst 2001 stattgefundenen Bereisung durch das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission generell beträchtliche Mängel hinsichtlich der Regelung veterinärmedizinischer Fragen und des Rückstandskontrollsystems bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen festgestellt worden waren. Der Erlass des in Rede stehenden Importverbots bezüglich China war somit eine unvermeidbare Schutzmaßnahme, um den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz in der EU sicherzustellen.

Gleichgerichtete Schutzmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft aus anderen Drittländern sollten nach Auffassung der Bundesregierung dann erwogen werden, wenn ähnlich schwerwiegende und grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Wahrung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wie im Fall der erwähnten Entscheidung 2002/69/EG bestehen. Ob dies zutrifft, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Im Hinblick auf mögliche Gefährdungen durch BSE wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Frage 56 verwiesen.

59. Welche Sanktionen gibt es auf EU-Ebene gegen Verstöße gegen das Schnellwarnsystem?

60. Welche Haltung hat die Bundesregierung gegenüber solchen Sanktionen, und wie setzt sie sich für deren Ausgestaltung ein?

Die Basisverordnung zum Lebensmittelrecht ist als Verordnung der Gemeinschaft unmittelbar geltendes Recht in jedem Mitgliedstaat. Sie sieht keine Sanktionen wegen Verletzung des Schnellwarnsystems durch einen Mitgliedstaat vor. Allerdings hat die Europäische Kommission selbstverständlich die Möglichkeit, bei Verletzung der aus der Verordnung erwachsenden Verpflichtungen gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrages vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten. Aus der Sicht der Bundesregierung bedarf es vor diesem Hintergrund keiner spezifischen Sanktionsmöglichkeiten.

61. Aus welchen Gründen hat das BMVEL im vergangenen Jahr zur Fischmehlverfütterung eine andere Haltung als zur Verfütterung von Tiermehl eingenommen?

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 10. April 2001 wurde die Verfütterung von Fischmehl und Fischfett an Nicht-Wiederkäuer (Schweine und Geflügel) wieder zugelassen, nachdem eine wissenschaftliche Bewertung durch deutsche Experten ergeben hatte, dass die Verfütterung von proteinhaltigen Erzeugnissen und von Fett aus Gewebe von Fischen (Fischmehl) an Schweine und Geflügel kein TSE-Risiko darstellt. Damit erfolgte eine Angleichung des deutschen Rechts an das EG-Recht.

Ein wesentliches Argument für die Einbeziehung des Fischmehls in das umfassende Verfütterungsverbot vom 1. Dezember 2000 war ursprünglich das Risiko der Verunreinigung (Kreuzkontaminationen) von Fischmehl mit anderen tierischen Bestandteilen, insbesondere Tiermehl. Durch die Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000, mit der Kontrollmaßnahmen für die Herstellung und das In-Verkehr-Bringen von Fischmehl vorgeschrieben wurden, ist das Risiko von Kreuzkontaminationen inzwischen nachhaltig eingeschränkt worden. National wurde die Entscheidung 2001/9/EG mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 26. Januar 2001 umgesetzt.

Für Wiederkäuer blieb das bestehende Verfütterungsverbot für Fischmehl und Fischfett in Übereinstimmung mit dem EG-Recht unverändert bestehen. Dabei gewährleistet die EG-Entscheidung 2001/9/EG aufgrund ihrer Vorschriften, die u. a. Betriebstrennungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Fischmehl sowie Sicherungsmaßnahmen beim Transport vorsehen, dass auch die Gefahr der Verschleppung des Fischmehls in Futtermittel für Wiederkäuer minimiert wird.

62. Wie weit sind die Analysemethoden für Futtermittel gediehen, nach denen rechtssicher gewährleistet wird, dass im Hinblick auf BSE tatsächlich kein riskantes Material in Futtermittel, insbesondere für Schweine und Geflügel, gelangt ist?

Die Gruppe der so genannten Risikomaterialien, die nach Meinung der Fachleute ein besonderes Gefährdungspotenzial in Bezug auf die Übertragung von TSE aufweisen, ist vielfältig. Dementsprechend schwierig ist ihr analytischer Nachweis in verschiedenen Futtermitteln. Derzeit ist die Mikroskopie die am häufigsten angewendete Methode, um in Futtermitteln Risikomaterial qualitativ

nachzuweisen. Eine weitere Möglichkeit stellt die behördliche Prüfung von Betrieben und betrieblichen Unterlagen dar.

Für die Bundesregierung ist die Weiterentwicklung der Analysemethoden zur Verbesserung der Überwachung des Verfütterungsverbots für tierische Proteine und Fette an Nutztiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, einer der besonders förderungswürdigen Forschungsschwerpunkte.

63. Wie beurteilt das BMVEL gesundheitsgefährdende Risiken bei der Verfütterung von Fischmehl für die Zukunft?

Fischmehl ist – insbesondere für Monogastriden – ein hochwertiges Futtermittel. Für die Verfütterung von Fischmehl und fischmehlhaltigen Futtermitteln an Nicht-Wiederkäuer werden von der EU-Kommission und von der Bundesregierung keine TSE/BSE-Risiken gesehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wiederkäuer-Fütterung. Dennoch besteht ein EG-weites Verbot, Fischmehl und fischmehlhaltige Futtermittel an Wiederkäuer, die der Lebensmittelgewinnung dienen, zu verfüttern, was unter Vorsorgegesichtspunkten gerechtfertigt erscheint.

64. Inwieweit ist verseuchtes Fischmehl schon in den Futterkreislauf gelangt, und inwiefern lässt sich nachvollziehen, wohin es gelangt ist?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass so genanntes verseuchtes Fischmehl in den Verkehr gelangt ist.

Soweit sich die Frage auf den jüngsten Fall bezieht, bei dem durch kriminelle Praktiken Chloramphenicolhaltige Garnelenabfälle in Fischmehl gelangt sein sollen, haben die Untersuchungen der niedersächsischen Behörden hierfür keine schlüssigen Nachweise erbringen können. Weder war mit Sicherheit nachweisbar, ob überhaupt belastete Garnelenabfälle in die fraglichen Futtermittelpartien gelangt sind, noch konnten im Fischmehl und den fischmehlhaltigen Futtermitteln sowie in den damit gefütterten Tieren Chloramphenicol-Rückstände analytisch nachgewiesen werden. Daher haben die zuständigen Länderbehörden die vorsorglich verhängte Sperrung von Futtermitteln inzwischen wieder aufgehoben.

65. Welche gesundheitlichen Gefahren bestehen für den Verbraucher, wenn Tiere, insbesondere Schweine und Geflügel, mit verseuchtem Fischmehl versetztes Futtermittel aufnehmen?

Grundsätzlich ist die gesundheitliche Bewertung von Stoffen in der Nahrungskette abhängig von ihrer Art und Menge. Da in zahlreichen Untersuchungen jedoch kein Nachweis von Chloramphenicol geführt werden konnte, wie dies bereits in der Antwort zu Frage 64 dargelegt wurde, können diesbezüglich gesundheitliche Gefahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschlossen werden.

66. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Problematik von funktionellen Lebensmitteln ein?

Mit funktionellen Lebensmitteln sind Lebensmittel gemeint, die als Teil der allgemeinen Ernährung über die Zufuhr von Nährstoffen und den Genusswert hinaus einen Zusatznutzen durch Steigerung des Wohlbefindens und Erhalt der Gesundheit aufweisen sollen. Davon abzugrenzen sind Nahrungsergänzungsmittel, die in besonderer, zu dosierender Darreichungsform der Ergänzung der Ernährung mit bestimmten Stoffen dienen.

Für funktionelle Lebensmittel gelten die allgemeinen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG). So ist es nach § 8 LMBG zum Schutz der Gesundheit verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Ferner ist es zum Schutz vor Täuschung verboten (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG), Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn Lebensmitteln Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind.

Darüber hinaus gilt das Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung (§ 18 LMBG), wonach es unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG verboten ist, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen, zu verwenden.

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit über die bestehenden Vorschriften hinaus der Erlass spezifischer Bestimmungen geboten erscheint. Die wissenschaftlichen Grundlagen für die Beurteilung von funktionellen Lebensmitteln werden derzeit von verschiedenen Gremien, darunter eine Arbeitsgruppe der Senatskommission zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und eine Arbeitsgruppe der Bundesforschungsanstalten, erarbeitet. Von der Arbeit dieser Gremien sind wissenschaftliche Kriterien zur Beurteilung von funktionellen Lebensmitteln zu erwarten, mit denen ihre besondere Funktionalität, vor allem aber auch der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Gesundheitsgefährdung und Irreführung, gewährleistet werden können. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder zu richten.

Wesentlich ist, dass Fragen der Sicherheit und Verträglichkeit von Anfang an bei der Entwicklung funktioneller Lebensmittel berücksichtigt werden.

Auch die Europäische Kommission befasst sich derzeit mit dem Thema.

67. Wie gedenkt die Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf die Problematik von Vergiftungsgefahren, Verunreinigungen und unerwünschter Nebenwirkungen frei verkäuflicher und als Lebensmittel gehandelter Naturheilmittel, zu verfahren?

Die Abgrenzung von Lebensmitteln zu den Arzneimitteln wird in den EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich gehandhabt. In Deutschland gibt es seit Jahren viele Naturheilmittel, die in ähnlicher Form in anderen Ländern als Lebensmittel gelten. Es ist möglich, dass Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, nach deutschem Recht als Arzneimittel einzustufen sind.

In den letzten Jahren wurden solche Grauzonenprodukte zunehmend über Internet und Versandhandel und insbesondere als Nahrungsergänzungsmittel deklariert auch deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern angeboten. Gegen Erzeugnisse, die in Deutschland als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, obwohl sie als Arzneimittel einzustufen sind, werden von den Überwachungsbehörden der Länder die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Die Bundesregierung erwartet von mehreren Regelungsvorhaben auf EU-Ebene eine übergreifende, rechtliche Einordnung dieser Produkte und eindeutige Vorgaben hinsichtlich ihrer Sicherheit (z. B. Obergrenzen für bestimmte Stoffe oder Reinheitskriterien).

In konkreten Einzelfällen, in denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit erkennbar ist, sichert das Schnellwarnsystem der EU einen raschen Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die so in die Lage versetzt werden, rasch Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ergreifen. Wesentliche Begleitmaßnahme ist dabei die frühzeitige Aufklärung der Bevölkerung über bekannt gewordene Probleme mit fraglichen Produkten. Es wird eine wichtige Aufgabe des zukünftigen Bundesinstituts für Risikobewertung und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sein, die Strukturen zur rechtzeitigen und vollständigen Information der Bevölkerung weiter auszubauen.

68. Wie gedenkt die Bundesregierung, im Hinblick auf die in diesem Bereich faktische Umgehung des Verbots der gesundheitsbezogenen Werbung durch den Verkauf vermeintlicher „Fachbücher“ zusammen mit den betroffenen Produkten, weiter zu verfahren?

Gegen den Vertrieb von Publikationen, in Gestalt von „Fachpublikationen“, die die Wirkung oder behauptete Wirkung bestimmter Stoffe oder Produkte zum Gegenstand haben, gibt es keine rechtliche Handhabe (Meinungsäußerungsfreiheit). Es ist Sache der Vollzugsbehörden der Länder zu beurteilen, ob und wann die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe solcher Publikationen in so engem Zusammenhang mit dem Verkauf der entsprechenden Produkte erfolgt, dass der Tatbestand des Verbots gesundheitsbezogener Werbung nach § 18 LMBG erfüllt ist.

69. Wie wird die Bundesregierung generell in Zukunft mit der Frage der Werbung für funktionelle Lebensmittel und deren gesundheitsbezogene Wirkung umgehen?

Wie in der Antwort zu Frage 66 ausgeführt sind – beruhend auf Gemeinschaftsrecht – gesundheitsbezogene Aussagen in der Werbung für Lebensmittel und damit auch für funktionelle Lebensmittel unzulässig. In der EU sind derzeit die rechtlichen Rahmenbedingungen für Werbeaussagen bei Lebensmitteln Bestandteil der von der Europäischen Kommission im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (KOM (1999) 719 endg., Rn. 101) angekündigten Prüfung.

Die Europäische Kommission hat kürzlich angekündigt, dass sie plant, einen Vorschlag für Rechtsvorschriften über „nährwertbezogene Behauptungen“, „wirkungsbezogene Behauptungen“ und „gesundheitsbezogene Behauptungen“ zu erarbeiten. Dieser Vorschlag bleibt abzuwarten.

IV. Verbraucherinformationsgesetz

70. Welche Informationsrechte und -pflichten bestehen in welchen Gebieten nach derzeitigem Bundesrecht?

Spezielle verbraucherbezogene Informationsrechte und entsprechende Pflichten der Unternehmen bestehen im Bundesrecht im Wesentlichen nur als schuldrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch, Arzneimittelgesetz und im Fernabsatzgesetz. Vertrags- und verfahrensunabhängige Informationsansprüche gegenüber Behörden bestehen bisher auf bundesrechtlicher Ebene grundsätzlich nicht.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Juni 2002 (1 BvR 558/91 und 1 BvR 1428/91) entschieden, dass die Bundesregierung grundsätzlich – unter Einhaltung in der Entscheidung näher aufgeführter rechtlicher Vorgaben – marktbezogene Informationen an die Öffentlichkeit herausgeben kann. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet einen großen Schritt vorwärts. Gleichwohl ist daneben nach wie vor eine einfachgesetzliche Regelung durch ein Verbraucherinformationsgesetz erforderlich, nicht zuletzt da sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nur auf die Informationsbereitstellung durch die Bundesregierung bezieht.

71. Gibt es in einzelnen Bundesländern darüber hinausgehende Regelungen, und wenn ja, welche?

In vier (BB, BE, NRW, SH) von sechzehn Bundesländern gibt es Informationsfreiheitsgesetze, die einen Anspruch auf Akteneinsicht bei Behörden festlegen. Baden-Württemberg hat beispielsweise in seinem Ausführungsgesetz zum LMBG ein spezielles Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit vorgesehen, wenn ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter besteht.

72. Wo sieht die Bundesregierung rechtliche Informationsdefizite?

Eine kohärente Verbraucherpolitik erfordert im Rahmen des vorsorgenden Verbraucherschutzes eine Verbesserung der Rechtstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die bestehenden Informationsdefizite der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sollten durch das geplante Verbraucherinformationsgesetz (VerbIG) beseitigt werden. Aus diesem Grund bedauert es die Bundesregierung, dass das VerbIG im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hat.

73. Für welche Einzelbereiche hat die Bundesregierung alternativ zum Gesetzentwurf die Verbesserung von Regelungen über Information geprüft?

Die Bundesregierung hat selbstverständlich Alternativen einer verbesserten Informationsbereitstellung, z. B. verbesserte Kennzeichnungsvorschriften, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über Produktinformation sowie Qualitätsvorschriften wie Mindeststandards, Grenzwerte oder Zulassungsvorschriften, in ihre Überlegungen einbezogen.

74. Mit welchen bestehenden und in Entstehung befindlichen EU-Vorgaben sind die Regelungen des Gesetzentwurfs abgestimmt?

Die Regelungen des Gesetzesentwurfs sollten in Teilbereichen der Umsetzung der neuen Produktsicherheitsrichtlinie dienen. In seinem umfassenden Ansatz entsprach der Entwurf den Vorstellungen, die im Grünbuch der Kommission zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union formuliert sind.

75. Hat die Bundesregierung durch Streichung des in den Eckpunkten vorgesehenen Anspruchs auf Information gegenüber Unternehmen auf diesen Anspruch endgültig verzichtet, und wenn nein, wie gedenkt sie ihn künftig auszugestalten?

Neben einer gesetzlichen Regelung dieser Frage besteht für die betroffenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftspolitik die Möglichkeit, die Versorgung des Bürgers mit Informationen freiwillig zu intensivieren. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz.

76. Wie steht die Bundesregierung zum Inhalt des Entwurfs des Landes Niedersachsen „Gesetz über die Weitergabe von Information und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz“, den es am 14. Februar 2002 in den Bundesrat eingebracht hat (Bundesratsdrucksache 132/02)?

Die Bundesregierung ist der Anregung des Bundesrates gefolgt, den Entwurf eines VerbIG um den Entwurf eines Datennutzungsgesetzes, wie es vom Land Niedersachen vorgeschlagen wurde, zu ergänzen.

77. Warum hat die Bundesregierung den Anwendungsbereich auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände beschränkt?

Gerade vor dem Hintergrund der Lebensmittelskandale der Vergangenheit besteht in diesem Bereich ein erhebliches Informationsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher. Deshalb hatte die Bundesregierung den Anwendungsbereich des VerbIG zunächst auf den Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände beschränkt.

78. Ist es richtig, dass das Bundeskanzleramt die Absprachen mit der Wirtschaft zur Förderung von Selbstverpflichtungen über die Informationsweitergabe koordiniert?

Nein.

79. Warum wird diese Koordinierungsaufgabe dem BMVEL entzogen?

Siehe Antwort zu Frage 78.

80. Wie weit sind Absprachen mit der Wirtschaft zur Förderung von Selbstverpflichtungen über Informationsweitergabe vorangeschritten?

Das BMVEL befindet sich derzeit in intensiven Gesprächen mit der betroffenen Wirtschaft bzw. den einschlägigen Wirtschaftsverbänden.

81. Welche Ergebnisse sind erarbeitet worden, und wann werden sie der Öffentlichkeit vorgestellt?

82. Sind branchenspezifische Selbstverpflichtungen vorgesehen oder wird es eine einzige Selbstverpflichtung geben?

Die in der Antwort zu Frage 80 dargestellten Gespräche und Erörterungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

83. Wie wird sichergestellt, dass die Aufbereitung der Daten durch die Behörden (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs) wertneutral und vollständig, dass also auch für den Unternehmer entlastende Daten weitergegeben werden, erfolgt?

Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, dass die jeweils zuständigen Behörden eine Aufbereitung in der durch das VerbIG vorgeschriebenen Art und Weise vorgenommen hätten.

84. Wie schätzt die Bundesregierung die Missbrauchsmöglichkeiten ein, die sich durch die Bereitstellung von behördlicher Information auf elektronischem Wege bzw. im Internet in Kombination mit dem Anspruch auf den Zugang zu Information ohne Darlegung eines berechtigten Interesses ergeben können?

Die Möglichkeit, Informationen auf elektronischem Wege zu gewähren, sollte insbesondere der Informationsbereitstellung bei häufig nachgefragten Sachverhalten und Daten dienen. Insoweit geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Informationsbereitstellung nach sorgfältiger Prüfung der insoweit gegebenen rechtlichen Voraussetzung erfolgt wäre.

85. Wie wird gewährleistet, dass aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Regelung des behördlichen aktiven Informationsrechts nicht ungerechtfertigt in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen wird?

Das Recht der Behörden, die Öffentlichkeit über bestimmte verbraucherrelevante Sachverhalte zu informieren, wäre nach § 6 des geplanten VerbIG an eine umfassende und sorgfältige Abwägung der Interessen aller Beteiligten geknüpft gewesen. Hierbei hätte die Behörde auch die Rechte betroffener Unternehmen an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berücksichtigen müssen.

86. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass durch das behördliche Informationsrecht aufgrund einer Risikolage nicht behördliche Warnungen ausgesprochen werden können, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen und die wirtschaftliche Tätigkeiten eines Unternehmens gefährden?

Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, dass die Behörden nur in äußerst sorgfältiger Abwägung und nach objektiver Prüfung der Sachlage Informationen an die Öffentlichkeit gegeben hätten.

87. Wie ist im Falle einer Fehlinformation durch Behörden die Haftung für wirtschaftliche Schäden geregelt, wenn die Fehlinformation auf ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und der dadurch entstandene Schaden nicht durch den Amtshaftungsanspruch erfasst wird?

Die Haftung richtete sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung. Hätte kein Amtshaftungstatbestand vorgelegen, hätte für einen dennoch bestehenden Schadensersatzanspruch der Beamte persönlich gehaftet.

88. Wie beurteilt die Bundesregierung den behördlichen Sachverstand auf kommunaler Ebene zur sachgerechten Entscheidung über die Vergabe von Information auf Antrag eines Verbrauchers oder aufgrund eigener Erkenntnisse?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, an der Sachkompetenz der kommunalen Behörden bei der Erledigung der Aufgaben, die ihnen durch das VerbIG übertragen worden wären, zu zweifeln.

89. Sollen ausländische Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in den Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes einbezogen werden?

Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die nicht in Deutschland hergestellt sind, wären vom Geltungsbereich des Gesetzes insoweit umfasst gewesen, als in den Behörden vorhandene Informationen über diese Produkte an nachfragende Verbraucherinnen und Verbraucher hätten weitergegeben werden können.

90. Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung kann ein Eingriff in die Rechtsgüter ausländischer Marktteilnehmer gerechtfertigt werden?

Ausländische Marktbeteiligte werden vom Geltungsbereich deutscher Gesetze umfasst, wenn sie auf dem deutschen Markt ihre Produkte vertreiben. Insoweit gilt das Territorialitätsprinzip.

91. Wenn nein, mit welcher Rechtfertigung begründet die Bundesregierung dann die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen im Hinblick auf dadurch entstehende Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft?

Vergleiche Antwort zu Frage 90.

92. Wie will die Bundesregierung im letztgenannten Fall gewährleisten, dass Verbraucher vor ausländischen Lebensmitteln und Produkten geschützt werden, die bei Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes auf solche Produkte oder ihre Herstellungsweise eine behördliche Information oder Warnung erfordern würden?

Vergleiche Antwort zu Frage 90.

93. Wie gedenkt die Bundesregierung der Gefahr zu begegnen, dass die mit dem Verbraucherinformationsgesetz eröffneten Spielräume zur Warnung und Information auch bei anderen als akut gesundheitsgefährdenden Sachverhalten indirekt zu einer Erhöhung der Produktionsstandards führen wird und dass dieser Sachverhalt insbesondere den industriellen Großherstellern gegenüber dem Mittelstand und insbesondere dem Handel einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen wird?

Die Bundesregierung sieht die Erhöhung von Produktionsstandards nicht als Gefahr an. Ein Wettbewerbsvorteil industrieller Großhersteller wäre dadurch nicht zu erwarten gewesen. Es war davon auszugehen, dass sich auf dem Markt das qualitativ höherwertige Produkt durchsetzt, unabhängig davon, ob es von einem mittelständischen Unternehmen oder einem industriellen Großhersteller produziert wurde.

94. Gibt es eine Pflicht zur Aktualisierung der standardisierten Daten und Informationen, die eine Behörde an die Öffentlichkeit im Internet oder durch andere Medien herausgibt?

Die Pflicht zur Datenpflege hätte sich aus der Sorgfaltspflicht behördlichen Handelns ergeben.

95. Durch welche Maßnahmen wird der Bund eine einheitliche Anwendung des Gesetzes in den Ländern technisch, personell und finanziell sicherstellen?

Die Länder führen die Bundesgesetze in eigener Zuständigkeit aus.

96. Wie wird die Datenpflege der bereitgestellten standardisierten Informationen im Internet und in anderen Medien technisch, personell und finanziell sichergestellt?

Vergleiche Antwort zu Frage 94.

97. Welche Kosten erwartet die Bundesregierung bei Bund, Ländern und Kommunen für die Umsetzung des Gesetzes in sächlicher und personeller Hinsicht?

Eine belastbare Kostenschätzung war bei der Konzipierung des Gesetzentwurfs nicht möglich. Der Kostenumfang hätte von der Anzahl der Verbraucheranfragen bei den Behörden abgehangen. Nach den Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und den Informationsfreiheitsgesetzen einzelner Länder bleibt die Anzahl der tatsächlichen Anfragen weit hinter den Erwartungen zurück. Bemerkenswert hohe Kosten waren weder mit dem UIG noch mit den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder verbunden.

V. Lauterkeits- und Wettbewerbsrecht auf EU-Ebene und in Deutschland

98. Welche Defizite sieht die Bundesregierung beim Verbraucherschutz auf EU-Ebene?

In dem von der Europäischen Kommission vorgelegten, in der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz erarbeiteten „Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union" wird festgestellt, dass das europäische Verbraucherschutz- und Werberecht durch bruchstückhafte Regelungen und einen bruchstückhaften Maßnahmevollzug gekennzeichnet ist. Zwar gibt es Teilregelungen, insbesondere im Werberecht, von denen die Fernsehrichtlinie und die Richtlinie über die irreführende und vergleichende Werbung noch die weitreichendsten sind. Von einer umfassenden Harmonisierung des Lauterkeitsrechts ist die Europäische Union aber noch weit entfernt. Die Bundesregierung hält dies für ein Defizit beim Verbraucherschutz auf EU-Ebene. Die EU-Harmonisierung der Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Denn gleiche Spielregeln am Markt und gleiche Standards zum Schutz der Verbraucher vor unfairen Wettbewerbshandlungen sind notwendig, um den Binnenmarkt in der EU langfristig sicherzustellen und das Vertrauen der Verbraucher beim grenzüberschreitenden Handel zu gewinnen.

99. In welcher Form hat sich die Bundesregierung an der Diskussion um das Grünbuch für Verbraucherschutz im Hearing der EU-Kommission am 7. Dezember 2001 beteiligt?

Die Bundesregierung war bei der Anhörung der EU-Kommission am 7. Dezember 2001 durch zwei Beamte des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und des BMVEL vertreten. Sie hat, ebenso wie die Vertreter der Regierungen anderer Mitgliedstaaten, in der Anhörung selbst keine Erklärungen abgegeben, sondern die Ergebnisse der Anhörung bei ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 28. Januar 2002 zum Grünbuch der Europäischen Kommission zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union berücksichtigt. Sie hat der Europäischen Kommission diese Stellungnahme noch im Januar 2002 übermittelt.

100. Hat insbesondere ein Vertreter des BMVEL an der Anhörung der EU-Kommission am 7. Dezember 2001 teilgenommen?

Ja, vgl. die Antwort zu Frage Nummer 99.

101. Wie ist der Diskussionsstand zur Entwicklung von Reformvorschlägen auf der Grundlage des Gutachtens über das EU-Grünbuch zum Verbraucherschutz von Prof. Dr. Gerhard Schricker und Dr. Frauke Henning-Bodewig zur Harmonisierung des EU-Lauterkeitsrechts?

Das vom BMJ in Auftrag gegebene Gutachten vom Juli 2001 über „Elemente einer Harmonisierung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs in der Europäischen Union" enthält eine rechtsvergleichende Untersuchung des Lauterkeitsrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und schlägt eine gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung durch eine Generalklausel und spezielle Regelungen in folgenden Problembereichen vor: Hervorrufen von Verwechslungen, sklavische Nachahmung, Anschwärzung – persönliche Bezugnahme, Geheimnisschutz, Tarnung von Werbung, belästigende Werbung und Gewinnspiele. Die Autoren haben das Gutachten in einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Unlauterer Wettbewerb" des BMJ (Arbeitsgruppe UWG) vorgestellt. Die Er-

gebnisse der Diskussion des Gutachtens in der Arbeitsgruppe sind in eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt eingeflossen.

102. Hält die Bundesregierung im Rahmen ihrer Position zum „kombinierten Ansatz“ die Ausgestaltung in einer positiven Lauterkeitsregelung oder in einer Verbotsnorm betreffend irreführende und täuschende Praktiken für vorzugswürdig und aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung hält einen bloßen Irreführungsschutz nicht für ausreichend. Sie hat deshalb das unter Ziffer 4.2 des Grünbuchs zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union vorgestellte Alternativkonzept einer (beschränkten) Rahmenrichtlinie zum Schutz vor irreführenden und täuschenden Praktiken in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 28. Januar 2002 zu dem Grünbuch nicht unterstützt.

103. Für den Fall der Bevorzugung des „kombinierten Ansatzes“: Hält die Bundesregierung eine Generalklausel in Form einer Gebotsnorm oder Verbotsnorm betreffend die Regelung der Lauterkeit im Geschäftsverkehr für vorzugswürdig und mit welcher Begründung?

Über die rechtstechnische Ausgestaltung des Lauterkeitsrechts (Gebot, fair zu handeln oder Verbot unfairen Marktverhaltens) wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schon erwähnten Arbeitsgruppe UWG und in Würdigung der Gesamtstruktur eines – noch ausstehenden – Vorschlags der Europäischen Kommission entscheiden.

104. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, den Ansatz bei der Harmonisierung des europäischen Lauterkeitsrechts nicht lediglich auf den Bereich des Verbraucherschutzes zu beschränken, sondern auch die Regelung eines „fair play“ auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen und die Durchsetzung eines leistungsgerechten Wettbewerbs miteinzubeziehen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Generalklausel so gefasst werden muss, dass sie auch Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen erfasst. Das Handeln im geschäftlichen Verkehr ist grundsätzlich nicht teilbar. Was ein Unternehmen den Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber nicht darf, wird in aller Regel auch konkurrierenden Unternehmen gegenüber unfair sein.

105. Welche Haltung hat die Bundesregierung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt, insbesondere zum darin enthaltenen Verweis auf das Herkunftslandprinzip?

Die Bundesregierung nimmt gegenüber dem in der Frage genannten Kommissionsvorschlag eine kritische Haltung ein. Dies gilt auch für den darin enthaltenen Verweis auf das Herkunftslandprinzip, weil dieses die ihrer Ansicht nach dringend erforderliche Harmonisierung des Rechtsrahmens für das Lauterkeitsrecht nicht zu ersetzen vermag. Statt punktueller Einzelregelungen sollte ein kohärenter Rechtsrahmen geschaffen werden, der auf einer rechtsvergleichenden Gesamtbetrachtung des Lauterkeitsrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ggf. auch der Beitrittsländer, beruht. Es muss sichergestellt werden, dass sich die für die Verkaufsförderung im Binnenmarkt vorge-

schlagenen Bestimmungen bruchlos in das System einer Rahmenrichtlinie einfügen. Die Bundesregierung ist bisher jedoch noch nicht davon überzeugt, dass die beiden Initiativen der Europäischen Kommission hinreichend aufeinander abgestimmt sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 der Begründung des Verordnungsentwurfs verwiesen (vgl. S. 25 der korrigierten deutschen Fassung der Mitteilung über und des Vorschlags für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt – Kommissionsdokument KOM (2001) 546 endgültig/2), wo die für den Verordnungsentwurf federführend zuständige Generaldirektion Binnenmarkt ausdrücklich das Bedürfnis für eine Rahmenrichtlinie zum Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken verneint. Durch den Erlass der vorgeschlagenen Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt würde demnach die bestehende Rechtszersplitterung fortgesetzt. Die Bundesregierung wird deshalb im Zusammenhang mit dem Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union darauf hinwirken, dass Kernbereiche des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) EU-weit harmonisiert werden, etwa durch den Erlass einer Rahmenrichtlinie mit lauterkeitsrechtlichem Ansatz. Sie wird ferner im Rahmen der Ratsbehandlung des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt darauf hinwirken, dass das Herkunftslandprinzip in seinem Umfang beschränkt und genauer umschrieben wird.

106. Wie beurteilt die Bundesregierung die Relevanz einer einheitlichen europäischen Regelung des Lauterkeitsrechts im Wettbewerb für den Verbraucherschutz vor dem Hintergrund der Geltung des Herkunftslandsprinzips im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs?

Bislang werden in Europa noch relativ wenig Produkte und Dienstleistungen im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr abgesetzt. Die dem Herkunftslandprinzip zu Grunde liegende Vorstellung der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit des Wettbewerbsrechts aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht zum Teil noch auf einer Fiktion. Eine Harmonisierung des Lauterkeitsrechts auf EU-Ebene, wie sie in dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union angeregt wird, würde die mit der Anwendung des Herkunftslandprinzips verbundenen Diskrepanzen nicht nur im Offline-Handel, sondern auch im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs abmildern. Die bei Anwendung des Herkunftslandprinzips in Mitgliedstaaten mit hohem Schutzniveau zu befürchtende wettbewerbsverzerrende Inländerdiskriminierung würde vermieden, soweit die Rechtsangleichung durch Harmonisierung des Lauterkeitsrechts reicht.

107. Wie oft hat die „Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb“ des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) getagt?

Die in der Frage genannte Arbeitsgruppe hat sechs Plenarsitzungen durchgeführt und zwei der Vorbereitung der jeweils nächsten Plenarsitzung dienende Ad-hoc-Sitzungen einer Untergruppe abgehalten.

108. Wann ist mit einem Vorschlag zur Reform des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und zur Harmonisierung des europäischen Lauterkeitsrechts der Arbeitsgruppe zu rechnen?

Die Bundesregierung strebt an, auf der Grundlage von mindestens einer weiteren Plenarsitzung der Arbeitsgruppe, die im September 2002 stattfinden soll, bis Ende 2002 einen Diskussionsentwurf mit Vorschlägen für eine Reform des UWG fertig zu stellen. Die Bundesregierung wird die jeweiligen Bezüge zur Harmonisierung des europäischen Lauterkeitsrechts hierbei berücksichtigen. Weitere Harmonisierungsvorschläge werden nicht zuletzt auch von den weiteren Vorschlägen abhängen, welche die Europäische Kommission aufgrund der Auswertung der ihr zugegangenen Stellungnahmen zum Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union vorlegt.

109. Mit welchen Personen und welchem Status ist das BMVEL an der „Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb“ des BMJ beteiligt?

Das BMVEL ist in der in der Frage genannten Arbeitsgruppe durch den zuständigen Leiter des Referats „Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher“ vertreten, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter.

110. Welche Regelungen im UWG hält die Bundesregierung für unentbehrlich, um Verbraucherschutz zu gewährleisten im Hinblick darauf, dass die Ausrichtung des Gesetzes bislang primär der Konkurrentenschutz und weniger der Verbraucherschutz ist?

Die Rechtsprechung hat in Bezug auf den Schutzgegenstand des UWG seit langem einen Funktionswandel eingeleitet, der inzwischen zum unbestrittenen Bestand des deutschen Wettbewerbs- und Lauterkeitsrechts gehört. Danach schützt das UWG heute nicht mehr nur den gewerblichen Mitbewerber, sondern stellt gleichermaßen auch den Schutz der Verbraucher und der Allgemeinheit sicher („Schutztrias“). Dabei geht der Bundesgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung zu den §§ 1 und 3 UWG vom Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers aus, der das Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt. Die Bundesregierung bekennt sich zu diesem modernen Verständnis des UWG und begrüßt auch die aufgezeigte Tendenz der Rechtsprechung. Sie hat im Rahmen der Ratsbehandlung des Kommissionsvorschlags zur Verkaufsförderung im Binnenmarkt bereits darauf hingewiesen, dass sie den gleichrangigen Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher und der Allgemeinheit („Schutztrias“) für einen wesentlichen Vorzug des deutschen UWG hält. Über die Ausgestaltung des Verbraucherschutzes in einem neuen UWG im Einzelnen dauern die Beratungen noch an. Hierzu wird die Bundesregierung Vorschläge machen (vgl. Antwort zu Frage 108).

111. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu einem so genannten Gruppenklagerecht der Verbraucherverbände zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gleichermaßen betroffener Verbraucher im UWG?

§ 13 Abs. 2 UWG eröffnet qualifizierten Einrichtungen zum Schutz von Verbraucherinteressen die Möglichkeit, kollektive Verbraucherinteressen bei der Verletzung der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6c, 7 und 8 UWG im Wege der Unterlassungsklage geltend zu machen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Vorschriften sind daneben auch Schadenersatzansprüche gegen den Verletzer

eröffnet. In diesem Licht muss der Vorschlag eines Gruppenklagerechts („class action“) bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung das Für und Wider dieses dem deutschen Recht unbekannten Rechtsinstituts sehr gründlich zu prüfen haben. Das Gruppenklagerecht gehört zu den verfahrensrechtlichen Fragen, welche die Bundesregierung nach den materiellrechtlichen Aspekten des UWG prüfen wird. Das Gruppenklagerecht ist dem deutschen Recht fremd und wirft eine Reihe schwieriger Rechtsfragen auf.

112. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Festschreibung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs für die Verbraucherverbände bei unlauteren Handlungen im UWG?

Der Vorschlag, einen Gewinnabschöpfungsanspruch bei Wettbewerbsverstößen einzuführen, wird im Rahmen der Arbeitsgruppe UWG erneut zu diskutieren sein. Dieser Vorschlag ist bereits von der 1995 beim BMJ eingerichteten Arbeitsgruppe „Überprüfung des Wettbewerbsrechts“ diskutiert und zum damaligen Zeitpunkt mehrheitlich abgelehnt worden (GRUR, 97, 206). Einer erneuten sorgfältigen Prüfung bedürfen die Fragen der Feststellung des Gewinns einer wettbewerbswidrigen Handlung und z. B. auch die Frage, wem der abgeschöpfte Gewinn zustehen müsste, denn das UWG schützt – wie in der Antwort zu Frage 110 bereits ausgeführt wurde – gleichwertig die Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher und der Allgemeinheit.

113. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu sonstigen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Unternehmen bei unlauteren Handlungen ein, wie z. B. Schadenersatzansprüchen oder einem allgemeinen Vertragsauflösungsrecht für Verbraucher?

Soweit sich die Frage auf Schadenersatzansprüche bezieht, verweist die Bundesregierung auf die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) eingeführte Regelung des § 311 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB durch die Anbahnung eines Vertrages entsteht, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, und darüber hinaus auch durch ähnliche geschäftliche Kontakte. Die Erstreckung dieser Regelung auf bloße „Interessen“ stellt klar, dass Interessen aller Art einschließlich der Entscheidungsfreiheit gemeint sind. Entsprechend dem allgemeinen schuldrechtlichen Sanktionensystem kommen Schadenersatzansprüche nach den Vorschriften der §§ 249 ff. BGB in Betracht.

Soweit in der Frage ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher angesprochen wird, verweist die Bundesregierung auf die nach der Modernisierung des Schuldrechts unverändert fortgeltenden Vorschriften der §§ 119 ff. BGB, welche u. a. die Anfechtung wegen Irrtums und Täuschung regeln. Darüber hinaus sind im Rahmen der Modernisierung des Schuldrechts auch bisher sondergesetzlich geregelte Widerrufsrechte bei Verbraucherverträgen in das BGB einbezogen worden.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf der Reformen prüfen, ob dieses Sanktionensystem einer Ergänzung durch weitere konkurrierende Schadensersatzansprüche oder Vertragsauflösungsrechte bedarf.

114. Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Festschreibung eines grundsätzlichen Anspruchs auf wahrhaftige Werbeaussagen im UWG?

Bei der Modernisierung des Wettbewerbsrechts und seiner Harmonisierung auf EU-Ebene befürwortet die Bundesregierung einen lauterkeitsrechtlichen Ansatz, ohne sich bereits auf ein bestimmtes Regelungsmodell festzulegen. Dies gilt auch für die Frage der Normierung eines individualrechtlichen Anspruchs auf wahrhaftige Werbeaussagen. Hierüber wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schon erwähnten Arbeitsgruppe UWG entscheiden.

VI. Schutz im Geschäftsverkehr

115. Aus welchen Gründen ist für das Europäische Netz für außergerichtliche Streitbeilegung (European Extra-Judicial Network-EEJ-Net) die Euro-Info-Verbraucher e. V. in Kehl als nationale Clearingstelle unter mehreren Alternativen gewählt worden?

Euro-Info-Verbraucher e. V. ist eine gemeinsame Einrichtung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Chambre de Consommation d'Alsace.

Euro-Info-Verbraucher e. V. hat die Bewerbung um den Zuschlag als nationale Clearing-Stelle mit großem Engagement betrieben. Eine Mehrzahl kompetenter Ansprechpartner stand regelmäßig zur Verfügung. Die Kehler Stelle vermag die Sprachen Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch mit eigenen Mitteln abzudecken und ist deshalb bei der Bearbeitung von Beschwerden naturgemäß auch in der Lage, die mit Übersetzungen verbundenen zeitlichen Verzögerungen sowie Übersetzungskosten gering zu halten. Zudem bestehen bereits jetzt zahlreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden außergerichtlichen Streitbeilegung, vornehmlich im deutsch-französischen Verhältnis. Das von Euro-Info-Verbraucher e. V. abgegebene Angebot war auch das kostengünstigste.

116. Ist insbesondere in die Überlegungen mit eingeflossen, dass das Europäische Verbraucherzentrum in Kiel bereits Erfahrungen mit der außergerichtlichen Streitbeilegung hat?

Es ist bekannt, dass das Europäische Verbraucherzentrum in Kiel, ebenso wie Euro-Info-Verbraucher e. V. in Kehl, bereits Erfahrungen mit der außergerichtlichen Streitbeilegung hat. Nach den eingereichten Unterlagen und den geführten Gesprächen scheint der Akzent des Europäischen Verbraucherzentrums in Kiel jedoch stärker auf Feldern aus dem Lebensmittelbereich und der Lebensmittelsicherheit (BSE, Maul- und Klauenseuche etc.) zu liegen. Dies stellt zwar einen sehr wichtigen Ausschnitt aus der Tätigkeit als Verbraucher-Beratungsstelle dar, ist jedoch für die Tätigkeit als Clearing-Stelle im Vergleich zu der Stelle in Kehl, die auch über große Erfahrungen im Bereich von Bodenkreditsachen verfügt, anders zu gewichten.

117. In welcher Form ist das BMVEL in die Entscheidung über die Einrichtung der nationalen Streitschlichtungsstelle einbezogen worden?

Mit dem zuständigen Referat des BMVEL bestand zu jeder Zeit enger Kontakt. Es war über den Kreis der Bewerber informiert und zu den persönlichen Gesprächen eingeladen. Auch bei den vorbereitenden Sitzungen der Europäischen Kommission war in der Regel ein Vertreter des BMVEL anwesend.

118. Gibt es bereits erste Erkenntnisse über die Anzahl begonnener bzw. erfolgreich durchgeführter Schlichtungsverfahren?

Seit Aufnahme der Arbeit Anfang Januar 2002 wurden von den Mitarbeitern der Clearing-Stelle in Kehl 70 grenzüberschreitende Fälle bearbeitet, die auf die Tätigkeit als Clearing-Stelle zurückgeführt werden können. Diese Fälle wurden an die korrespondierenden Clearing-Stellen im Ausland oder aber direkt an geeignete Streitschlichtungseinrichtungen weitergeleitet. Über den Abschluss dieser Verfahren liegen bislang keine Erkenntnisse vor. Bei der Clearing-Stelle sind außerdem seit Januar 2002 ca. 150 Informationsanfragen eingegangen.

119. Wie viele tatsächlich handlungsfähige Schlichter stehen in Deutschland zur Verfügung und aus welchen Bereichen des Verbraucherschutzes?

Die nationale Clearing-Stelle ist derzeit damit befasst, sich einen Überblick über die in Deutschland vorhandenen Schlichtungsstellen zu verschaffen. Die letzte durchgeführte Erhebung ergab eine Zahl von 203 Stellen, die momentan hinsichtlich ihrer Eignung überprüft werden. Dabei wird auch festgestellt, inwieweit die von der Kommission verabschiedeten Empfehlungen (98/257/CE bzw. 2001/310/EG) eingehalten werden.

120. Mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen gedenkt die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass die nationale Clearingstelle ordnungsgemäß arbeiten kann?

Auf die Antwort zu Frage 118 wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen machen deutlich, dass die nationale Clearing-Stelle bereits jetzt ordnungsgemäß arbeitet. Sie wird für das Jahr 2002 mit maximal 100 000 Euro aus dem Bundeshaushalt unterstützt. Für das Jahr 2002 besteht außerdem eine Finanzierungszusage seitens der Europäischen Kommission in Höhe von maximal 100 000 Euro. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass Deutschland seinen EU-Verpflichtungen im gebotenen Umfang nachkommen kann.

121. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung entwickelt, um die rechtliche Stellung von Verbrauchern bei der Anbahnung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu stärken?

Die Bundesministerin der Justiz hat im Juni 2000 eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, Vorschläge zu erarbeiten, die es dem Gesetzgeber erlauben, das Versicherungsvertragsrecht in seinen allgemeinen Bestimmungen wie auch das Vertragsrecht der einzelnen Versicherungszweige unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung und der Vertragspraxis zeitgemäß und übersichtlich zu gestalten. Dabei soll und wird die Kommission bestehende, aber auch künftige (z. B. die in Vorbereitung befindliche Richtlinie über den Verbraucherschutz beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie die Richtlinie über Versicherungsvermittlung) gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen berücksichtigen.

Ihrem Auftrag entsprechend wird die Expertenkommission in diesem Sommer einen Zwischenbericht vorlegen, der erste Vorschläge enthält und die Gesamtkonzeption erkennen lässt. Ein abschließender Bericht, der einen mit Gründen versehenen Gesetzesvorschlag enthält, ist für die nächste Legislaturperiode vorgesehen.

Welche Änderungen die Expertenkommission im Einzelnen vorschlagen wird, ist zurzeit noch nicht absehbar. Es ist aber zu erwarten, dass die Stärkung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anbahnung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen eine wesentliche Rolle spielen wird.

122. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Verbraucherorganisationen und Banken bei der Ausweitung der umfassenden, anbieterunabhängigen und individuellen Beratung zum Abschluss von privaten Altersvorsorgeverträgen?

Im Zusammenhang mit der so genannten Riester-Rente ist ein Zertifizierungsverfahren eingeführt worden, mit dem der Einzelne erkennen kann, ob die angebotenen Finanzprodukte überhaupt grundsätzlich für die private Altersvorsorge geeignet sind. Nach § 241 Abs. 2 BGB, der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt worden ist, muss jeder beim Abschluss und bei der Durchführung von Verträgen auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht nehmen (vgl. Antwort zu Frage 113). Diese Pflicht gilt auch beim Abschluss privater Altersvorsorgeverträge. Die Finanzinstitute müssen den Einzelnen deshalb sorgsam aufklären, wenn er sich dort bei der Auswahl eines privaten Altersvorsorgevertrags beraten lässt. Die Bundesregierung beobachtet, wie sich diese Regeln bewähren und ob eine Ergänzung erforderlich ist. Unabhängig davon unterstützt die Bundesregierung die Verbraucherorganisationen durch finanzielle Zuwendungen, damit sie ihrer Beratungsaufgabe gerecht werden können.

Die Bundesregierung hat nicht nur ein Gespräch mit Verbraucherschutzorganisationen zur Riester-Rente geführt; ferner hat ein Gespräch mit Anbietern und ihren Verbänden im Juli 2002 stattgefunden.

123. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den Schutz der Verbraucher im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu gewährleisten und Nachteile der deutschen Verbraucher im Verhältnis zu europäischen Nachbarn zukünftig zu verhindern?

Die Bundesregierung hält keine Maßnahmen für erforderlich. Die Regelungen für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr sind in Europa durch die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) und die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (ABl. EG Nr. L 344 S. 13) im Wesentlichen einheitlich geregelt, so dass schon von daher keine Nachteile zu befürchten sind. Mit dem Überweisungsgesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat die Bundesregierung auch dafür gesorgt, dass bei der Umsetzung der Überweisungsrichtlinie ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewahrt wird. Das haben die Fragesteller seinerzeit zum Anlass genommen, das Gesetz in der 2. und 3. Lesung abzulehnen. Auch im Hinblick auf die Kosten besteht kein Handlungsbedarf. Die Kosten für grenzüberschreitende Zahlungen sind in Deutschland niedriger als in den meisten Ländern Europas. Diese Entwicklung wird sich durch die genannte Verordnung noch verschärfen, da diese die deutschen Kreditinstitute dazu verpflichtet, die extrem niedrigen Entgelte für Inlandsüberweisungen auch im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr im europäischen Ausland anzuwenden. Aus der Sicht der Bundesregierung besteht mithin kein Handlungsbedarf.

VII. Immobilienkredite

124. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Dezember 2001, Aktenzeichen C-481/99, wonach die deutsche Regelung zur Nichtanwendbarkeit des Haustürwiderrufsgesetzes auf Verbraucherkreditverträge als unvereinbar mit europäischem Recht gehalten wird, zu ziehen?

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, den Ausschluss des Widerrufsrechts für Immobiliarkreditverträge insgesamt zu beseitigen und den Kreditinstituten bis zum 30. Juni 2005 die Möglichkeit einzuräumen, diesen Ausschluss zu vereinbaren, wenn es sich nicht um ein Haustürgeschäft handelt.

Entsprechende Regelungen enthält das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), welches am 1. August 2002 in Kraft getreten ist.

125. Wie wird die Bundesregierung insbesondere die Auffassung des EuGH, die Haustürgeschäftsrichtlinie hindere den nationalen Gesetzgeber daran, das Widerrufrecht nach Artikel 5 der Richtlinie für den Fall, dass der Verbraucher beim Abschluss von Realkreditverträgen nicht gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie belehrt wurde, auf ein Jahr ab Vertragsabschluss zu befristen, umsetzen?

Diese Befristung ist durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz gestrichen worden; siehe auch Antwort auf Frage 124. Zur Erleichterung der praktischen Abwicklung hat das BMJ aufgrund von Artikel 245 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Rechtsverordnung ein Belehrungsmuster festgelegt, das die Unternehmer verwenden können.

Die entsprechende Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2958) tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333